SRO TREUHAND
OAR FIDUCIAIRE | SUISSE
OAD FIDUCIARI

# REGLEMENT DER SRO-TREUHAND|SUISSE

gültig ab 1. April 2023


1 VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN ANSCHLUSS ..... 2

2 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND SORGFALTSPFLICHTEN ..... 2

2.1 Zweck des Reglements ..... 2
2.2 Geltungsbereich ..... 2
2.3 Generalklausel: Allgemeine Sorgfaltspflichten ..... 3
2.4 Begriffe und Definitionen ..... 4
2.5 Verbotene Geschäftsbeziehungen ..... 5
2.6 Aufnahme von Geschäftsbeziehungen und Ausführung von Transaktionen ..... 5

3 IDENTIFIZIERUNG DER VERTRAGSPARTEI (ART. 3 GWG) ..... 5

3.1 Grundsatz: Notwendige Angaben zur Identifizierung ..... 5
3.2 Identifizierung natürlicher Personen und Inhaber von Einzelunternehmen ..... 6
3.3 Identifizierung juristischer Personen, Personengesellschaften und Behörden ..... 6
3.4 Identifizierung der Vertragspartei bei Kassageschäften ..... 7
3.5 Identifizierung der Vertragspartei bei Geld- und Wertübertragung ..... 7
3.6 Angabe der Auftraggeber bei Zahlungsaufträgen ..... 7
3.7 Vorgehensweise bei der Identifizierung ..... 8
3.8 Ausnahmen von der Identifizierung der Vertragspartei ..... 8
3.9 Scheitern der Identifizierung der Vertragspartei ..... 8

4 FESTSTELLUNG DES WIRTSCHAFTLICH BERECHTIGTEN (ART. 4 GWG) UND DES KONTROLLINHABERS (ART. 2A GWG) ..... 9

4.1 Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten am Vermögen (Art. 4 GwG) ..... 9
4.2 Ausnahmen von der Pflicht zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten ..... 9
4.3 Feststellung des Kontrollinhabers bei operativ tätigen juristischen Personen und Personengesellschaften (Art. 2a GwG, Art. 56 ff. GwV-FINMA) ..... 10
4.4 Erforderliche Angaben über den wirtschaftlich Berechtigten und den Kontrollinhaber ..... 10
4.5 Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten und des Kontrollinhabers in einzelnen Geschäftsbeziehungen ..... 11
4.6 Erneute Identifizierung oder Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person oder des Kontrollinhabers (Art. 5 GwG) ..... 12

5 ABKLÄRUNGSPFLICHTEN BEI GESCHÄFTSBEZIEHUNG MIT ERHÖHTEM RISIKO (ART. 6 GWG) ..... 12

5.1 Grundsatz: Risikokategorisierung ..... 12
5.2 Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko ..... 13
5.3 Transaktionen mit erhöhtem Risiko ..... 14

6 DOKUMENTATIONS- UND ORGANISATIONSPFLICHTEN (ART. 7, 7A UND 8 GWG) ..... 16

6.1 Dokumentationspflichten ..... 16
6.2 Beizug Dritter bei der Erfüllung der Sorgfaltspflichten ..... 17
6.3 Organisatorische Massnahmen (Art. 8 GwG) ..... 17

7 MELDEPFLICHT (ART. 9 GWG), MELDERECHT (ART. 305$^{TER}$ STGB) UND VERHALTEN NACH ERFOLGTER MELDUNG ..... 18

7.1 Voraussetzungen und Wahrnehmung der Meldung ..... 18
7.2 Abbruch der Geschäftsbeziehungen ..... 20
7.3 Vermögenssperre und Informationsverbot (Art. 10 und 10a GwG) ..... 21

8 SANKTIONEN ..... 22

9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN ..... 22

# 1 Voraussetzungen für den Anschluss

1 Ein Finanzintermediär[1] kann bei der SRO-TREUHAND|SUISSE um Anschluss an die SRO nachsuchen, wenn er Mitglied von TREUHAND|SUISSE, EXPERTsuisse, veb.ch, SVIT oder einer branchennahen Vereinigung ist.

2 Die SRO-Statuten regeln die Anforderungen (Art. 16 ff.) an den Anschluss an die SRO-TREUHAND|SUISSE.

# 2 Allgemeine Bestimmungen und Sorgfaltspflichten

## 2.1 Zweck des Reglements

1 Das Reglement stützt sich auf Art. 3 der Statuten der SRO-TREUHAND|SUISSE (nachfolgend SRO) und konkretisiert die Sorgfaltspflichten gemäss dem zweiten Kapitel des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor (GwG) vom 10. Oktober 1997 (in seiner jeweils aktuellen Version), samt Ausführungserlassen, und legt fest, wie die Sorgfaltspflichten zu erfüllen sind.

2 Das Reglement legt fest:

a) die Voraussetzungen an die Kontrolle der Einhaltung der Pflichten gemäss GwG, den anwendbaren Ausführungserlassen und den Statuten, des Reglements und weiteren Dokumenten der SRO;

b) angemessene Sanktionen gegen den Finanzintermediär, einzelne Organe oder Mitarbeiter eines Finanzintermediärs bei Verstössen gegen das GwG, die Ausführungserlasse und die Statuten, Reglemente und weiteren Dokumente der SRO;

c) Angemessene Sanktionen gegen einen Prüfer oder eine Prüfgesellschaft bei Verstössen gegen das GwG, die Ausführungserlasse und die Statuten, Reglemente und weiteren Dokumente der SRO.

## 2.2 Geltungsbereich

### 2.2.1 Grundsatz

Dieses Reglement gilt für alle Finanzintermediäre mit Sitz in der Schweiz, die Mitglied von TREUHAND|SUISSE, von EXPERTsuisse, veb.ch, SVIT oder von weiteren branchenverwandten Berufsverbänden sind und sich der SRO-TREUHAND|SUISSE angeschlossen haben. Es gilt sinngemäss für die akkreditierten Prüfer und Prüfgesellschaften.

### 2.2.2 Zweigniederlassungen und Gruppengesellschaften im Ausland

1 Der Finanzintermediär sorgt dafür, dass seine Zweigniederlassungen oder im Finanz- oder Versicherungsbereich tätigen Gruppengesellschaften im Ausland, die folgenden Prinzipien des GwG, den anwendbaren Ausführungserlassen und der Statuten, des Reglements und der weiteren Dokumente der SRO einhalten:

a) die Grundsätze nach den Ziff. 2.5.1 und 2.5.2;

b) die Identifikation des Vertragspartners (Ziff. 3.1-3.5);

c) die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person(en) an den eingebrachten Vermögenswerten nach der Ziff. 4.1;

d) die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person(en) an Sitzgesellschaften nach der Ziff. 4.1;

e) die Feststellung der Kontrollinhaber an operativ tätigen juristischen Personen, deren Beteiligungsrechte nicht an der Börse kotiert sind nach der Ziff. 4.3;

f) die Verwendung eines risikoorientierten Ansatzes, namentlich bei der Risikoklassifikation von Geschäftsbeziehungen und Transaktionen (Ziff. 5.1);

g) die Abklärungspflichten gemäss Ziff. 5.2 und 5.3 bei erhöhten Risiken.

---

[1] Der Einfachheit halber wird überall die männliche Person verwendet. Weibliche Personen sind selbstverständlich mitverstanden.

2 Dies gilt insbesondere auch für Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen, die sich in Ländern befinden, die auf internationaler Ebene als mit erhöhten Risiken verbunden gelten.

3 Der Finanzintermediär informiert die SRO, wenn lokale Vorschriften der Befolgung grundlegender Prinzipien des GwG, der anwendbaren Ausführungserlasse und der Statuten, Reglemente und weiteren Dokumenten der SRO entgegenstehen oder ihm daraus ein ernsthafter Wettbewerbsnachteil entsteht.

4 Die Meldung verdächtiger Transaktionen oder Geschäftsbeziehungen und allenfalls eine Vermögenssperre richten sich nach den Vorschriften des Gastlandes.

### 2.2.3 Globale Überwachung der Rechts- und Reputationsrisiken

1 Der Finanzintermediär, der Zweigniederlassungen im Ausland besitzt oder eine Finanzgruppe mit ausländischen Gesellschaften leitet, muss seine mit Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verbundenen Rechts- und Reputationsrisiken global erfassen, begrenzen und überwachen. Namentlich sorgt er dafür, dass:

a) die Geldwäschereifachstelle periodisch eine Risikoanalyse auf konsolidierter Basis erstellt;

b) er über eine mindestens alljährliche standardisierte Berichterstattung mit hinreichenden quantitativen wie qualitativen Angaben von den Zweigniederlassungen und Gruppengesellschaften verfügt, sodass er seine Rechts- und Reputationsrisiken auf konsolidierter Basis zuverlässig einschätzen kann;

c) die Zweigniederlassungen und Gruppengesellschaften ihn von sich aus und zeitgerecht über die Aufnahme und Weiterführung der aus Risikosicht global bedeutendsten Geschäftsbeziehungen, die aus Risikosicht global bedeutendsten Transaktionen sowie über sonstige wesentliche Veränderungen in den Rechts- und Reputationsrisiken informieren, insbesondere wenn diese bedeutende Vermögenswerte oder politisch exponierte Personen betreffen;

d) die Geldwäschereifachstelle des Finanzintermediärs regelmässig risikobasierte interne Kontrollen einschliesslich Stichprobenkontrollen über einzelne Geschäftsbeziehungen vor Ort in den Zweigniederlassungen und Gruppengesellschaften durchführt.

2 Er hat sicherzustellen, dass:

a) die internen Überwachungsorgane, namentlich die Geldwäschereifachstelle und die interne Revision, und die Prüfgesellschaft der Gruppe im Bedarfsfall einen Zugang zu Informationen über einzelne Geschäftsbeziehungen in allen Zweigniederlassungen und Gruppengesellschaften haben. Nicht erforderlich ist eine zentrale Datenbank der Vertragsparteien und der wirtschaftlich berechtigten Person auf Gruppenebene oder ein zentraler Zugang der internen Überwachungsorgane der Gruppe zu lokalen Datenbanken.

b) die Zweigniederlassungen und Gruppengesellschaften den zuständigen Organen der Gruppe die für die globale Überwachung der Rechts- und Reputationsrisiken wesentlichen Informationen auf Anfrage zügig zur Verfügung stellen.

3 Stellt ein Finanzintermediär fest, dass der Zugang zu Informationen über Vertragsparteien, wirtschaftlich Berechtigten an Vermögenswerten und Sitzgesellschaften sowie Kontrollinhabern an operativen juristischen Personen, deren Beteiligungspapiere nicht an einer Börse kotiert sind, in bestimmten Ländern aus rechtlichen oder praktischen Gründen ausgeschlossen oder ernsthaft behindert ist, so informiert er die SRO unverzüglich darüber.

4 Der Finanzintermediär, der Teil einer in- oder ausländischen Finanzgruppe ist, gewährt den internen Überwachungsorganen und der Prüfgesellschaft der Gruppe im Bedarfsfall Zugang zu Informationen über bestimmte Geschäftsbeziehungen, soweit dies zur globalen Überwachung von Rechts- und Reputationsrisiken notwendig ist.

## 2.3 Generalklausel: Allgemeine Sorgfaltspflichten

1 Die Finanzintermediäre sind verpflichtet, die Bestimmungen des Geldwäschereigesetzes (GwG) samt Ausführungserlassen, insbes. GwV und GwV-FINMA, und die einschlägigen Normen des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB), insbesondere die Art. 305$^{bis}$ und Art. 305$^{ter}$ sowie Art. 260$^{ter}$ und Art. 260$^{quinquies}$ StGB, einzuhalten.

2 Weiter sind die Finanzintermediäre gehalten, die Statuten der SRO, das vorliegende Reglement und die weiteren Dokumente der SRO jederzeit einzuhalten. Das gilt insbesondere für die Sorgfaltspflichten hinsichtlich der Geschäftsbeziehungen und Transaktionen, die in den Ziff. 3-7 dieses

Reglements konkretisiert werden. Die dem vorliegenden Reglement als Anhang 1 beigefügten „Anhaltspunkte für Geldwäscherei“[2] gelten als integrierender Bestandteil desselben.

## 2.4 Begriffe und Definitionen

1 In diesem Reglement gelten als:

a) *politisch exponierte Personen* (Art. 2a GwG):

1 Personen, die im Ausland mit führenden öffentlichen Funktionen betraut sind oder waren, insbesondere Staats- und Regierungschefs, hohe Politiker auf nationaler Ebene, hohe Funktionäre in Verwaltung, Justiz, Militär und Parteien auf nationaler Ebene, die obersten Organe staatlicher Unternehmen von nationaler Bedeutung (ausländische politisch exponierte Personen);

2 Personen, die in der Schweiz auf nationaler Ebene mit führenden öffentlichen Funktionen in Politik, Verwaltung, Militär und Justiz betraut sind oder waren sowie Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung staatlicher Unternehmen von nationaler Bedeutung (inländische, politisch exponierte Personen);

Inländische, politisch exponierte Personen gelten 18 Monate nach Aufgabe der Funktion nicht mehr als politisch exponiert im Sinne dieses Reglements;

3 Personen, die in zwischenstaatlichen Organisationen und in internationalen Sportverbänden mit führenden Funktionen betraut sind oder waren, insbesondere Generalsekretäre, Direktoren, Vizedirektoren, Mitglieder der Verwaltungsorgane sowie Personen mit gleichwertigen Funktionen (politisch exponierte Personen bei internationalen Organisationen);

4 Als internationale Sportverbände gelten bspw. das Internationale Olympische Komitee sowie die von ihm anerkannten nichtstaatlichen Organisationen, die auf globaler Ebene eine oder mehrere offizielle Sportarten regeln;

5 Als politisch exponierten Personen nahestehend gelten natürliche Personen, die den in den Ziff. 1-3 genannten Personen aus familiären, persönlichen oder geschäftlichen Gründen erkennbar nahestehen.

b) *Sitzgesellschaften* (Art. 2 Abs. 1 lit. a GwV-FINMA): alle in- oder ausländischen Gesellschaften, juristische Personen, Anstalten, Stiftungen, Trusts, Treuhandunternehmen und ähnliche Verbindungen, die kein Handels-, Fabrikations- oder anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben;

c) Nicht als Sitzgesellschaften gelten Gesellschaften, die:

1 die Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder oder ihrer Begünstigten in gemeinsamer Selbsthilfe bezwecken oder politische, religiöse, wissenschaftliche, künstlerische, gemeinnützige, gesellige oder ähnliche Zwecke verfolgen;

2 die Mehrheit der Beteiligungen an einer oder mehreren operativ tätigen Gesellschaften halten, um diese durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung zusammenzufassen und deren Zweck nicht hauptsächlich in der Verwaltung von Vermögen Dritter besteht (Holding- und Subholdinggesellschaften). Dabei muss die Holding- oder Subholdinggesellschaft ihre Leitungs- und Kontrollmöglichkeiten auch tatsächlich ausüben.

d) *Kassageschäfte* (Art. 2 lit. b GwV-FINMA): alle Bargeschäfte, insbesondere der Geldwechsel, der Kauf und Verkauf von Edelmetallen, der Verkauf von Reiseschecks, die Barliberierung von Inhaberpapieren, Kassa- und Anleihensobligationen, das Bareinlösen von Checks, sofern mit diesen Geschäften keine dauernde Geschäftsbeziehung verbunden ist;

e) *Geld- und Wertübertragung* (Art. 2 lit. c GwV-FINMA): der Transfer von Vermögenswerten durch Entgegennahme von Bargeld, Edelmetallen, virtuellen Währungen, Schecks oder sonstigen Zahlungsmitteln in der Schweiz und Auszahlung einer entsprechenden Summe in Bargeld, Edelmetallen, virtuellen Währungen oder durch bargeldlose Übertragung, Überweisung oder sonstige Verwendung eines Zahlungs- oder Abrechnungssystems im Ausland oder auf umgekehrtem Weg, sofern mit diesen Geschäften keine dauernde Geschäftsbeziehung verbunden ist;

f) *dauernde Geschäftsbeziehung* (Art. 2 lit. d GwV-FINMA): Kundenbeziehung, die bei einem schweizerischen Finanzintermediär gebucht oder überwiegend von der Schweiz aus betreut

---

2 Anhang 1: GwV-FINMA vom 3. Juni 2015 in seiner jeweiligen in Kraft stehenden Version.

wird und die sich nicht in der Vornahme einmaliger unterstellungspflichtiger Tätigkeiten erschöpft;

g) *professioneller Notenhändler* (Art. 2 lit. e GwV-FINMA)*:* Nichtbanken, die Noten kaufen und verkaufen und damit einen wesentlichen Umsatz oder Ertrag erzielen;

h) *Kontrollinhaberin oder –inhaber* (Art. 2 lit. f GwV-FINMA)*:* natürliche Personen, die über Stimmen oder Kapital mit mindestens 25% direkt oder indirekt, allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten oder auf andere Weise die Kontrolle über eine operativ tätige juristische Person oder Personengesellschaft ausüben und als wirtschaftlich Berechtigte an diesen von ihnen kontrollierten operativ tätigen Unternehmen gelten, oder ersatzweise die geschäftsführende Person eines solchen Unternehmens;

i) *Konzern*: Gesellschaft, die durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise zwei oder mehrere Gesellschaften unter einheitlicher Leitung zusammenfasst und eine Konzernrechnung erstellt.

## 2.5 Verbotene Geschäftsbeziehungen

### 2.5.1 Verbotene Vermögenswerte (Art. 7 GwV-FINMA)

1 Der Finanzintermediär darf keine Vermögenswerte entgegennehmen, von denen er weiss oder annehmen muss, dass sie aus einem Verbrechen oder einem qualifizierten Steuervergehen herrühren, auch wenn dieses im Ausland begangen wurde.

2 Die fahrlässige Entgegennahme von Vermögenswerten, die aus einem Verbrechen oder einem qualifizierten Steuervergehen herrühren, kann die vom Finanzintermediär geforderte Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit in Frage stellen.

### 2.5.2 Verbotene Geschäftsbeziehung (Art. 8 GwV-FINMA)

Der Finanzintermediär darf keine Geschäftsbeziehungen führen:

1 mit Unternehmen und Personen, von denen er weiss oder annehmen muss, dass sie den Terrorismus finanzieren oder eine kriminelle Organisation bilden, einer solchen Organisation angehören oder eine solche Organisation unterstützen;

2 mit Banken, die am Inkorporationsort keine physische Präsenz unterhalten (fiktive Banken) sofern sie nicht Teil einer angemessen konsolidiert überwachten Finanzgruppe sind.

## 2.6 Aufnahme von Geschäftsbeziehungen und Ausführung von Transaktionen

1 Eine Geschäftsbeziehung gilt im Moment des Vertragsschlusses als aufgenommen.

2 Alle zur Identifizierung der Vertragspartei sowie zur Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person und des Kontrollinhabers erforderlichen Dokumente und Angaben müssen vollständig vorliegen, bevor im Rahmen einer Geschäftsbeziehung Transaktionen ausgeführt werden.

# 3 Identifizierung der Vertragspartei (Art. 3 GwG)

## 3.1 Grundsatz: Notwendige Angaben zur Identifizierung

1 Bei Aufnahme einer Geschäftsbeziehung erhebt der Finanzintermediär von der Vertragspartei folgende Angaben:

a) für natürliche Personen und Inhaber von Einzelunternehmen: Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnsitzadresse und Staatsangehörigkeit;

b) für juristische Personen und Personengesellschaften: Firma und Domiziladresse.

2 Stammt eine Vertragspartei aus einem Land, in welchem Geburtsdaten oder Wohnsitzadressen nicht verwendet werden, entfallen diese Angaben. Diese Ausnahmesituation ist in einer Aktennotiz zu begründen.

3 Der Finanzintermediär muss zudem die Person identifizieren, welche im Namen der Vertragspartei (Bevollmächtigter) die Geschäftsbeziehungen aufnimmt.

4 Er muss bei juristischen Personen und Personengesellschaften eine Liste sämtlicher Personen, die diese vertreten dürfen (Bevollmächtigte), zur Kenntnis nehmen und dokumentieren.

## 3.2 Identifizierung natürlicher Personen und Inhaber von Einzelunternehmen

1 Bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung identifiziert der Finanzintermediär die Vertragspartei, indem er Einsicht in ein Identifizierungsdokument der Vertragspartei nimmt.

2 Wird die Geschäftsbeziehung ohne persönliche Vorsprache aufgenommen, so prüft der Finanzintermediär zusätzlich die Wohnsitzadresse durch Postzustellung oder auf andere gleichwertige Weise und nimmt eine echtheitsbestätigte Kopie des Identifizierungsdokuments zu den Akten.

3 Alle Identifizierungsdokumente, die mit einer Fotografie versehen sind und von einer schweizerischen oder ausländischen Behörde ausgestellt werden, sind zulässig.

4 Eröffnet eine mündige Drittperson eine Geschäftsbeziehung auf den Namen einer minderjährigen Person, so ist die eröffnende mündige Person zu identifizieren. Eröffnet eine urteilsfähige minderjährige Person selbst eine Geschäftsbeziehung, so ist diese zu identifizieren.

5 In Ausnahmefällen kann eine Video/Onlineidentifikation gemäss dem FINMA Rundschreiben 2016/7 in seiner jeweils aktuellen Fassung angewendet werden. Identifizierung juristischer Personen, Personengesellschaften und Behörden.

6 Bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung mit einer im schweizerischen Handelsregister oder einem äquivalenten ausländischen Register eingetragenen juristischen Person oder Personengesellschaft identifiziert der Finanzintermediär die Vertragspartei anhand eines der folgenden Dokumente:

a) eines durch den Handelsregisterführer ausgestellten Handelsregisterauszugs;

b) eines durch ein ausländisches Register ausgestellten Auszuges, soweit vorhanden;

c) eines schriftlichen Auszugs aus einer durch die Handelsregisterbehörde geführten Datenbank;

d) eines schriftlichen und vom Gesuchsteller unterzeichneten Auszugs aus vertrauenswürdigen, privat verwalteten Verzeichnissen und Datenbanken.

7 Nicht im schweizerischen Handelsregister oder einem äquivalenten ausländischen Register eingetragene juristische Personen oder Personengesellschaften sind anhand eines der folgenden Dokumente zu identifizieren:

a) der Statuten, der Gründungsakte oder des Gründungsvertrags, einer Bestätigung der Revisionsstelle, einer behördlichen Bewilligung zur Ausübung der Tätigkeit oder eines gleichwertigen Dokuments;

b) eines schriftlichen und vom Gesuchsteller unterzeichneten Auszugs aus vertrauenswürdigen, privat verwalteten Verzeichnissen und Datenbanken.

8 Der Handelsregisterauszug, die Bestätigung der Revisionsstelle sowie der Verzeichnis- oder Datenbankauszug dürfen im Zeitpunkt der Identifizierung höchstens zwölf Monate alt sein und müssen den aktuellen Verhältnissen entsprechen.

9 Der Finanzintermediär besorgt den Auszug nach Abs. 1, Buchstaben b und c sowie nach Abs. 2, Buchstabe b selber.

10 Die juristische Person oder Personengesellschaft hat, soweit die Beteiligungsverhältnisse nicht aus den offiziellen Dokumenten (Handelsregisterauszug) ersichtlich sind, eine Erklärung darüber abzugeben, wer an ihr mit mindestens 25% an Stimmen oder Kapital direkt oder indirekt beteiligt ist oder wer sie auf andere Weise kontrolliert (Kontrollinhaber). Existieren keine Kontrollinhaber im vorgenannten Sinne, hat die juristische Person oder die Personengesellschaft das oberste geschäftsführende Organ, i.d.R. den CEO, zu nennen, der ersatzweise als Kontrollinhaber bezeichnet wird.

11 Behörden sind anhand eines entsprechenden Statuts bzw. eines geeigneten Beschlusses oder anhand von äquivalenten Dokumenten oder Quellen zu identifizieren.

12 Bei einfachen Gesellschaften sind entweder sämtliche Gesellschafter zu identifizieren oder aber mindestens ein Gesellschafter sowie diejenigen Personen, die dem Finanzintermediär gegenüber zeichnungsberechtigt sind.

13 Bei Geschäftsbeziehungen mit einem Trust ist der Trustee zu identifizieren. Dieser hat schriftlich zu bestätigen, dass er berechtigt ist, für den Trust eine Geschäftsbeziehung zu einem Finanzintermediär zu eröffnen.

## 3.3 Identifizierung der Vertragspartei bei Kassageschäften und virtuellen Währungen

1 Der Finanzintermediär muss die Vertragspartei identifizieren, wenn eine oder mehrere Transaktionen, die miteinander verbunden erscheinen, folgenden Betrag erreichen oder übersteigen und damit keine dauerhafte Vertragsbeziehung verbunden ist:

a) CHF 5'000 bei Geldwechselgeschäften;

b) CHF 15'000 bei allen anderen Kassageschäften.

2 Werden für dieselbe Vertragspartei weitere Geschäfte im Sinne von Abs. 1 und 2 ausgeführt, so kann der Finanzintermediär darauf verzichten, die Vertragspartei erneut zu identifizieren, wenn er sich versichert hat, dass die Vertragspartei diejenige Person ist, die bereits bei der ersten Transaktion identifiziert wurde.

3 Liegen in Fällen nach Abs. 1 und 2 Verdachtsmomente für eine mögliche Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung vor, so ist die Identifizierung auch dann vorzunehmen, wenn die massgeblichen Beträge nicht erreicht werden.

4 Der Finanzintermediär muss die Vertragspartei identifizieren, wenn eine Transaktion mit einer virtuellen Währung oder mehrere solche Transaktionen, die miteinander verbunden erscheinen, den Betrag von CHF 1'000 erreichen oder übersteigen, sofern diese Transaktionen keine Geld- oder Wertübertragungen darstellen und mit diesen Geschäften keine dauerhafte Geschäftsbeziehung verbunden ist.

5 Bei Barzahlungen oder der Entgegennahme von anderen anonymen Zahlungsmitteln für den Verkauf und Kauf von virtuellen Währungen, trifft der Finanzintermediär technische Vorkehrungen, um zu vermeiden, dass der Schwellenwert von CHF 1'000 durch miteinander verbundene Transaktionen innerhalb von 30 Tagen überschritten wird. Der Finanzintermediär muss innert 6 Monaten nach Genehmigung dieses Reglements die notwendigen technischen Vorkehrungen getroffen haben.

## 3.4 Identifizierung der Vertragspartei bei Geld- und Wertübertragung

1 Bei Geld- und Wertübertragungen von der Schweiz ins Ausland ist die Vertragspartei in jedem Fall zu identifizieren, sofern keine dauerhafte Vertragsbeziehung besteht.

2 Bei Geld- und Wertübertragungen vom Ausland in die Schweiz ist der Endbegünstigte zu identifizieren, wenn eine oder mehrere Transaktionen, die miteinander verbunden erscheinen, den Betrag von CHF 1'000 übersteigen und mit diesen Geschäften keine dauerhafte Geschäftsbeziehung verbunden ist.

3 Liegen Verdachtsmomente für mögliche Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung vor, so ist die Vertragspartei und/oder der Endbegünstigte der Geld- oder Wertübertragung in jedem Fall zu identifizieren.

## 3.5 Angabe der Auftraggeber bei Zahlungsaufträgen

1 Der Finanzintermediär des Auftraggebers gibt bei Zahlungsaufträgen den Namen, die Kontonummer und die Adresse der Auftrag erteilenden Vertragspartei (Auftraggeber) sowie Name und Kontonummer des Empfängers der Zahlung (begünstigte Person) an. Liegt keine Kontonummer des Auftraggebers vor, so muss er eine transaktionsbezogene Referenznummer angeben. Die Adresse kann durch das Geburtsdatum und den Geburtsort des Auftraggebers, seine Kundennummer oder seine nationale Identitätsnummer ersetzt werden. Der Finanzintermediär stellt sicher, dass die Angaben zur Auftraggeberin oder zum Auftraggeber zutreffend und vollständig und die Angaben zur begünstigten Person vollständig sind.

2 Bei Zahlungsaufträgen innerhalb der Schweiz kann sich der Finanzintermediär auf die Angabe der Kontonummer oder einer transaktionsbezogenen Referenznummer beschränken, sofern er die übrigen Angaben zum Auftraggeber dem Finanzintermediär der begünstigten Person und den zuständigen schweizerischen Behörden auf dessen Anfrage hin innert drei Werktagen übermitteln kann.

3 Bei Zahlungsaufträgen im Inland, die dem Bezahlen von Waren und Dienstleistungen dienen, darf er gemäss Abs. 2 vorgehen, wenn die Einhaltung von Abs. 1 aus technischen Gründen nicht möglich ist.

4 Der Finanzintermediär des Begünstigten regelt das Vorgehen beim Erhalt von Zahlungsaufträgen, die unvollständige Angaben zum Auftraggeber oder zum Begünstigten enthalten. Er geht dabei risikoorientiert vor.

5 Der Finanzintermediär des Auftraggebers informiert seine Kunden in angemessener Weise über die Weitergabe von Angaben zum Auftraggeber im Zahlungsverkehr.

6 In dauerhaften Geschäftsbeziehungen kann der Finanzintermediär im Rahmen des bargeldlosen Zahlungsverkehrs zum Bezug von Waren und Dienstleistungen auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten verzichten, wenn eine der Ausnahmen gemäss Art. 11 GwV-FINMA erfüllt ist. Die Bestimmung ist als Anhang 2 diesem Reglement beigefügt.

## 3.6 Vorgehensweise bei der Identifizierung

1 Der Finanzintermediär lässt sich die Identifizierungsdokumente im Original oder in echtheitsbestätigter Kopie vorlegen. Sämtliche eingeholten Informationen sind zu dokumentieren.

2 Er nimmt die echtheitsbestätigte Kopie zu seinen Akten oder erstellt eine Kopie des ihm vorgelegten Dokuments, bestätigt darauf, das Original oder die echtheitsbestätigte Kopie eingesehen zu haben, unterzeichnet und datiert die Kopie und legt sie zu den Akten.

3 Die Bestätigung über die Echtheit der Kopie des Identifizierungsdokuments kann ausgestellt werden durch:

a) einen Notar oder eine öffentliche Stelle, die solche Echtheitsbestätigungen üblicherweise ausstellt;

b) einen Finanzintermediär nach Art. 2, Abs. 2 oder 3 GwG mit Domizil oder Sitz in der Schweiz oder einen ausländischen Finanzintermediär, der eine Tätigkeit nach Art. 2, Abs. 2 oder 3 GwG ausübt, sofern er einer gleichwertigen Aufsicht und Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei untersteht;

c) einen in der Schweiz zugelassenen Rechtsanwalt.

4 Die Echtheitsbestätigung darf höchstens zwölf Monate alt sein.

5 Der Finanzintermediär kann auf die Echtheitsbestätigung verzichten, wenn er andere Massnahmen ergreift, die es ihm ermöglichen, die Identität und die Adresse der Vertragspartei zu überprüfen. Die ergriffenen Massnahmen sind zu dokumentieren.

6 Verfügt eine Vertragspartei über keine Identifizierungsdokumente im Sinne dieses Reglements, so kann die Identität ausnahmsweise anhand beweiskräftiger Ersatzdokumente festgestellt werden. Diese Ausnahmesituation ist in einer Aktennotiz zu begründen.

7 Als gültige Echtheitsbestätigung gilt ebenfalls das Einholen einer Ausweiskopie von der Datenbank eines anerkannten Anbieters von Zertifizierungsdienstleistungen nach dem Bundesgesetz vom 19. Dezember 2003 über die elektronische Signatur in Kombination mit einer elektronischen Authentifizierung durch die Vertragspartei in diesem Zusammenhang. Diese Ausweiskopie muss im Rahmen der Ausstellung eines qualifizierten Zertifikats eingeholt worden sein.

8 Ergeben sich im Rahmen der Identifizierung der Vertragspartei Anzeichen, dass es sich bei der Vertragspartei um eine politisch exponierte Person oder eine einer politisch exponierten Person nahestehende Person handelt oder handeln könnte, so verfasst der Finanzintermediär hierüber eine Aktennotiz. Besteht eine solche Vermutung, gilt die Geschäftsbeziehung als eine mit erhöhten Risiken und unterliegt den verschärften Sorgfaltspflichten nach Ziff. 5.2 - 5.3.

9 Handelt es sich beim Vertragspartner um eine Sitzgesellschaft, so klärt der Finanzintermediär die Gründe für deren Verwendung ab (Art. 9a GwV-FINMA).

## 3.7 Ausnahmen von der Identifizierung der Vertragspartei

1 Der Finanzintermediär kann auf die Identifizierung einer juristischen Person verzichten, wenn sie an der Börse kotiert ist. Dies gilt nicht für Sitzgesellschaften. Verzichtet ein Finanzintermediär auf die Identifizierung, so hat er die Gründe im Dossier anzugeben.

2 Eine Vertragspartei muss nicht identifiziert werden, wenn sie bereits im Rahmen des Konzerns, dem der Finanzintermediär angehört, identifiziert wurde. Jede Einheit des von dieser Identifizierung betroffenen Konzerns muss eine Kopie der Unterlagen aufbewahren, die zur ursprünglichen Identifizierung gedient haben.

## 3.8 Scheitern der Identifizierung der Vertragspartei

1 Alle zur Identifizierung der Vertragspartei erforderlichen Dokumente und Angaben müssen vollständig vorliegen, bevor im Rahmen einer Geschäftsbeziehung Transaktionen ausgeführt werden.

2 Kann die Vertragspartei nicht identifiziert werden, so lehnt der Finanzintermediär die Aufnahme der Geschäftsbeziehung unter analoger Anwendung von Art. 9 Abs. 1 lit. b GwG ab oder er bricht sie ab (vgl. Ziff. 7.2. des Reglements).

# 4 Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten (Art. 4 GwG) und des Kontrollinhabers (Art. 2a GwG)

## 4.1 Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten am Vermögen (Art. 4 GwG)

1 Der Finanzintermediär muss mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt die wirtschaftlich berechtigte Person feststellen und deren Identität überprüfen.

2 Dazu holt er von der Vertragspartei eine schriftliche Erklärung darüber ein, wer die wirtschaftlich berechtigte natürliche Person ist, wenn die Vertragspartei nicht mit ihr identisch ist oder, wenn er daran zweifelt, dass die Vertragspartei mit ihr identisch ist, namentlich wenn:

a) einer Person, welche nicht erkennbar in einer genügend engen Beziehung zur Vertragspartei steht, eine Vollmacht erteilt wird, die zum Rückzug von Vermögenswerten ermächtigt;

b) die Vermögenswerte, welche die Vertragspartei einbringt, deren finanzielle Verhältnisse offensichtlich übersteigen;

c) der Kontakt mit der Vertragspartei andere ungewöhnliche Feststellungen ergibt;

d) ein Kassageschäft i.S.v. Ziff. 4.5.1 vorliegt;

e) die Geschäftsbeziehung ohne persönliche Vorsprache aufgenommen wird;

f) die Vertragspartei eine Sitzgesellschaft oder eine operativ tätige juristische Person ist.

3 Der Finanzintermediär muss von nicht börsenkotierten operativ tätigen juristischen Person oder Personengesellschaften nur dann – trotz Feststellung des Kontrollinhabers – eine schriftliche Erklärung einholen, wer die an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigte natürliche Person ist, wenn bekannt ist oder konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass die operativ tätige juristische Person oder Personengesellschaft die Vermögenswerte für eine Drittperson hält (Art. 59 Abs. 2 GwV-FINMA).

4 Hat der Finanzintermediär keine Zweifel, dass die Vertragspartei die wirtschaftlich berechtigte Person ist, hat er dies in geeigneter Form festzuhalten (Art. 59 Abs. 4 GwV-FINMA).

## 4.2 Ausnahmen von der Pflicht zur Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person

1 Ist die Vertragspartei eine börsenkotierte Gesellschaft oder eine von einer solchen mehrheitlich kontrollierten Gesellschaft kann auf die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person verzichtet werden (Art. 4 Abs. 1 GwG).

2 Das gilt gleichermassen, wenn die Vertragspartei eine der nachfolgend aufgeführten prudentiell beaufsichtigten Finanzintermediäre oder steuerbefreite Einrichtung der beruflichen Vorsorge ist (Art. 65 Abs. 1 GwV-FINMA):

a) Ein Finanzintermediär im Sinne von Art. 2 Abs. 2 lit. a oder b-c GwG mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz;

b) Ein Wertpapierhaus nach Art. 2 Abs 2 lit. d GwG mit Sitz in der Schweiz, das selbst Konten nach Art. 44 Abs. 1 lit. a FINIG führt;

c) Ein Finanzintermediär im Sinne von Art. 2 Abs. 2 lit. a oder b-c GwG mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland, der einer gleichwertigen Aufsicht und Regelung in Bezug auf die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung unterliegt;

d) Ein Finanzintermediär nach Art. 2 Abs 2 lit. d GwG mit Sitz im Ausland, der selbst Konten führt und einer gleichwertigen Aufsicht und Regelung in Bezug auf die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung unterliegt;

e) Eine steuerbefreite Einrichtung der beruflichen Vorsorge nach Art. 2 Abs. 4 lit. b GwG.

3 Bestehen Verdachtsmomente für eine mögliche Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung, so muss der Finanzintermediär in jedem Fall von der Vertragspartei eine schriftliche Erklärung über die Identität der wirtschaftlich berechtigten Person verlangen.

4 Eine Erklärung über die wirtschaftlich berechtigte Person muss auch verlangt werden, wenn die FINMA vor der Vertragspartei oder generell vor Missbräuchen gewarnt hat oder wenn die Vertragspartei aus einem Land stammt, vor dessen Instituten die FINMA generell warnt.

## 4.3 Feststellung des Kontrollinhabers bei operativ tätigen juristischen Personen und Personengesellschaften (Art. 2a GwG, Art. 56 ff. GwV-FINMA)

### 4.3.1 Grundsatz: Feststellung nach der in Art. 56 GwV-FINMA aufgestellten Reihenfolge

1 Ist die Vertragspartei eine operativ tätige juristische Person, deren Beteiligungstitel nicht kotiert oder nicht mehrheitlich von einer kotierten Gesellschaft kontrolliert sind, oder eine operativ tätige Personengesellschaft, muss der Finanzintermediär von der Vertragspartei eine schriftliche Erklärung darüber verlangen, wer die Gesellschaft als Kontrollinhaber direkt oder indirekt, alleine oder in gemeinsamer Absprache mit mindestens 25% des Kapitals oder der Stimmen beherrscht.

2 Lässt sich keine Beherrschung nach Abs. 1 feststellen, ist eine schriftliche Erklärung darüber zu verlangen, ob und gegebenenfalls wer, die Gesellschaft auf andere Weise kontrolliert.

3 Lässt sich kein Kontrollinhaber nach Abs. 1 und 2 feststellen, so ist ersatzweise die oberste geschäftsführende Person, i.d.R. der CEO oder allenfalls der Verwaltungsratspräsident, als Kontrollinhaber festzustellen. Die Vertragspartei hat eine schriftliche Erklärung zu erstatten, wer die oberste geschäftsführende Person ist.

4 Die Feststellung des Kontrollinhabers hat bei der Aufnahme einer dauerhaften Geschäftsbeziehung und in jedem Fall bei Geld- und Wertübertragungen von der Schweiz ins Ausland zu erfolgen.

### 4.3.2 Ausnahmen von der Pflicht, den Kontrollinhaber festzustellen

1 Von folgenden Vertragsparteien muss kein Kontrollinhaber festgestellt werden:

a) Börsenkotierte Gesellschaften oder Gesellschaften, die mehrheitlich von einer börsenkotierten Gesellschaft kontrolliert werden;

b) Behörden;

c) Prudentiell beaufsichtigte Finanzintermediäre, die selber einer GwG-Aufsicht unterstehen sowie steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge mit Sitz in der Schweiz;

d) Weitere Finanzintermediäre mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland, die einer angemessenen prudentiellen und GwG-Aufsicht unterstehen;

e) Bei den Gesellschaftern von einfachen Gesellschaften.

## 4.4 Erforderliche Angaben über den wirtschaftlich Berechtigten und den Kontrollinhaber

1 Die Erklärung der Vertragspartei über die wirtschaftlich berechtigte Person muss schriftlich sein und folgende Angaben enthalten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnsitzadresse und Staatsangehörigkeit.

2 Die Erklärung der Vertragspartei über den Kontrollinhaber muss schriftlich sein und folgende Angaben enthalten: Name, Vorname, Wohnsitzadresse.

3 Die Erklärung kann von der Vertragspartei oder von einer von ihr bevollmächtigten Person unterzeichnet werden. Bei juristischen Personen ist die Erklärung von einer in der Gesellschaftsdokumentation bezeichneten zeichnungsberechtigten Person zu unterzeichnen.

4 Stammt eine wirtschaftlich berechtigte Person aus einem Land, in welchem Geburtsdaten oder Wohnsitzadressen nicht verwendet werden, so entfallen diese Angaben. Diese Ausnahmesituation ist in einer Aktennotiz zu begründen.

5 Die wirtschaftlich berechtigte Person und der Kontrollinhaber sind in jedem Fall eine natürliche Person. Bei mehrstufigen Beteiligungen ist bis zur natürlichen Person zurückzugehen.

6 Bleiben Zweifel an der Richtigkeit der schriftlichen Erklärung der Vertragspartei bestehen und können diese nicht durch weitere Abklärungen ausgeräumt werden, so hat der Finanzintermediär die Vertragsbeziehung abzulehnen oder sie unter Einhaltung von Art. 9b GwG sowie Art. 12a und 12b GwV abzubrechen (siehe Ziff. 7.2).

## 4.5 Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten und des Kontrollinhabers in einzelnen Geschäftsbeziehungen

### 4.5.1 Kassageschäfte und Geld- und Wertübertragungen

1 Der Finanzintermediär muss von der Vertragspartei eine schriftliche Erklärung darüber einholen, wer die wirtschaftlich berechtigte Person an den Vermögenswerten bzw. der Kontrollinhaber ist, wenn eine oder mehrere Transaktionen, die miteinander verbunden erscheinen, den Betrag von CHF 15'000 erreichen oder übersteigen.

2 Bestehen Zweifel, dass die Vertragspartei und die wirtschaftlich berechtigte Person an den Vermögenswerten und der Kontrollinhaber identisch sind, oder bestehen Verdachtsmomente für eine mögliche Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung, so muss der Finanzintermediär von der Vertragspartei eine schriftliche Erklärung verlangen, wer wirtschaftlich Berechtigter bzw. Kontrollinhaber ist.

3 Bei Geld- und Wertübertragungen von der Schweiz ins Ausland muss der Finanzintermediär von der Vertragspartei in jedem Fall eine schriftliche Erklärung über die Identität der wirtschaftlich berechtigten Person bzw. des Kontrollinhabers verlangen.

### 4.5.2 Sitzgesellschaften

1 Der Finanzintermediär muss in jedem Fall von der Vertragspartei eine schriftliche Erklärung darüber einholen, wer die wirtschaftlich berechtigte Person ist, wenn die Vertragspartei eine Sitzgesellschaft ist.

2 Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Sitzgesellschaft liegen bei organisierten Personenzusammenschlüssen und organisierten Vermögenseinheiten vor, die:

a) keinen Betrieb des Handels, der Fabrikation oder eines anderen nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes betreiben; oder

b) keine eigenen Geschäftsräume unterhalten, eine c/o Adresse bei einem Anwalt, Treuhänder oder einer Bank unterhalten oder kein eigenes Personal beschäftigen.

3 Börsenkotierte Sitzgesellschaften müssen keine Angaben über wirtschaftlich Berechtigte machen.

### 4.5.3 Personenverbindungen, Trusts und andere Vermögenseinheiten

1 Bei Personenverbindungen, Trusts oder anderen Vermögenseinheiten muss von der Vertragspartei eine schriftliche Erklärung verlangt werden, welche diesen Sachverhalt bestätigt und die Angaben nach Ziff. 4.4 zu folgenden Personen enthält:

a) der effektiven Gründerin oder dem effektiven Gründer;

b) die Trustees;

c) die Personen, die der Vertragspartei oder ihren Organen Instruktionen erteilen können;

d) die namentlich bekannten Begünstigten;

e) den nach Kategorien gegliederten Kreis von Personen, die als Begünstigte in Frage kommen können;

f) Kuratoren, Protektoren sowie vergleichbaren Funktionsträgern;

g) bei widerrufbaren Konstruktionen, die widerrufsberechtigten Personen.

2 Ein Finanzintermediär, der als Trustee Geschäftsbeziehungen aufnimmt oder unterhält, muss sich im Geschäftsverkehr von sich aus der Vertragspartei als solchen zu erkennen geben.

3 Bei einfachen Gesellschaften muss keine Erklärung über die wirtschaftlich Berechtigten eingeholt werden, wenn die Gesellschafter selbst als wirtschaftlich Berechtigte festgehalten werden oder die Gesellschaft die Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder oder ihrer Begünstigten in gemeinsamer Selbsthilfe bezweckt oder politische, religiöse, wissenschaftliche, künstlerische, gemeinnützige, gesellige oder ähnliche Zwecke verfolgt, sofern kein Bezug zu Ländern mit erhöhtem Risiko besteht.

### 4.5.4 Konzern

Wurde im Rahmen des Konzerns, dem der Finanzintermediär angehört, bereits eine Erklärung über die wirtschaftlich berechtigte Person eingeholt, so braucht eine Erklärung nicht erneut eingeholt zu werden. Eine Kopie der Erklärung muss bei jedem betroffenen Finanzintermediär vorliegen.

#### 4.5.5 Kollektive Anlageformen oder Beteiligungsgesellschaft als Vertragspartei

1 Handelt es sich bei der Vertragspartei um eine kollektive Anlageform mit zwanzig oder weniger Investoren, so muss für jeden der Investoren eine Erklärung über die wirtschaftlich berechtigte Person verlangt werden.

2 Handelt es sich bei der Vertragspartei um eine kollektive Anlageform oder Beteiligungsgesellschaft mit mehr als zwanzig wirtschaftlich berechtigten Personen, so muss der Finanzintermediär eine Erklärung über die wirtschaftlich berechtigten Personen nur dann einholen, wenn die Anlageformen oder Beteiligungsgesellschaften keiner angemessenen Aufsicht zur Bekämpfung der Geldwäscherei unterstehen.

3 Bei kollektiven Anlageformen und Beteiligungsgesellschaften, die an der Börse kotiert sind, kann auf eine Erklärung über die wirtschaftlich berechtigte Person verzichtet werden. Das gilt auch für Anlageformen und Beteiligungsgesellschaften, die einen Sponsor oder Promotor haben, der als Finanzintermediär einer angemessenen Aufsicht zur Bekämpfung der Geldwäscherei untersteht.

### 4.6 Erneute Identifizierung oder Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person oder des Kontrollinhabers (Art. 5 GwG)

1 Stellt ein Finanzintermediär fest, dass eine Erklärung nicht mehr den wirtschaftlichen Gegebenheiten entspricht oder entstehen im Laufe der Geschäftsbeziehung Zweifel über die Identität der Vertragspartei, des Kontrollinhabers oder über die wirtschaftlich berechtigte Person, so hat der Finanzintermediär von der Vertragspartei eine Erneuerung der Identifizierung oder der Feststellung des Kontrollinhabers oder der wirtschaftlich berechtigten Person zu verlangen.

2 Verweigert eine Vertragspartei eine erneute Identifizierung oder Feststellung des Kontrollinhabers oder des wirtschaftlich Berechtigten ohne triftige Gründe, bricht der Finanzintermediär die bestehende Vertragsbeziehung ab (siehe Ziff. 7.2).

3 Ein Finanzintermediär hat sofort die Geschäftsbeziehungen abzubrechen und die SRO zu informieren, wenn sich aus dem Geschäftsverkehr der Verdacht aufdrängt, dass der Finanzintermediär bei der Identifizierung oder der Erklärung zur Feststellung des Kontrollinhabers oder der wirtschaftlich berechtigten Person getäuscht worden ist.

4 Bricht ein Finanzintermediär die Geschäftsbeziehungen aus einem der vorstehend genannten Gründen ab, darf er den Rückzug der Vermögenswerte nur in einer Form gestatten, die es den Strafverfolgungsbehörden erlaubt, die Spur weiterzuverfolgen (paper trail) (Art. 9b GwG sowie Art. 12a und 12 GwV).

5 Die Beziehungen zur Vertragspartei dürfen nicht mehr abgebrochen werden, wenn die Voraussetzungen der Meldepflicht nach Art. 9 GwG oder des Melderechts nach Art. 305$^{ter}$ StGB gegeben sind. Verzichtet der Finanzintermediär auf die Ausübung des Melderechts, so hat er dies zu dokumentieren. Bestehen konkrete Anzeichen für bevorstehende behördliche Sicherstellungsmassnahmen, dürfen weder Geschäftsbeziehungen abgebrochen noch bedeutende Vermögenswerte abgezogen werden.

## 5 Abklärungspflichten bei Geschäftsbeziehung mit erhöhtem Risiko (Art. 6 GwG)

### 5.1 Grundsatz: Risikokategorisierung

1 Der Finanzintermediär identifiziert Art und Zweck der von der Vertragspartei gewünschten Geschäftsbeziehung und hält das Ergebnis in einer Aktennotiz im GwG-Dossier (Kundenprofil) fest. Der Umfang der einzuholenden Informationen sowie die Häufigkeit der Kontrollen richten sich nach dem Risiko, das die Vertragspartei, gegebenenfalls der wirtschaftlich Berechtigte oder der Kontrollinhaber, im Hinblick auf Geldwäscherei darstellt.

2 Der Finanzintermediär muss die wirtschaftlichen Hintergründe und den Zweck einer Transaktion oder einer Geschäftsbeziehung abklären, wenn einer der nachfolgenden Fälle vorliegt:

a) eine Geschäftsbeziehung mit erhöhtem Risiko nach Ziff. 5.2;

b) eine Transaktion mit erhöhtem Risiko nach Ziff. 5.3;

c) ein anderer Fall, der nach Art. 6 GwG besondere Abklärungen verlangt.

## 5.2 Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko (Art. 13 GwV-FINMA)

### 5.2.1 Definition der Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko

1 Der Finanzintermediär teilt seine GwG-relevanten Geschäftsbeziehungen in die folgenden Kategorien ein:

a) Geschäftsbeziehungen ohne erhöhtes Risiko;

b) Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko.

2 Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko ziehen weitere Abklärungen des Finanzintermediärs betreffend Vertragspartei, wirtschaftlich Berechtigtem, Kontrollinhaber, bevollmächtigter Person, Zweck, Hintergrund oder Umstände der Geschäftsbeziehung oder einzelner Transaktionen nach sich und bedürfen einer entsprechenden Klassifikation, Dokumentation und Überwachung.

3 Als Kriterien kommen in Frage:

a) Sitz oder Wohnsitz von Vertragspartei, Kontrollinhaber oder wirtschaftlich Berechtigtem;

b) Staatsangehörigkeit von Vertragspartei oder wirtschaftlich Berechtigtem;

c) Höhe, Zu- und Abflüsse von Vermögenswerten;

d) Komplexität der Strukturen, insbesondere durch Verwendung von mehreren Sitzgesellschaften;

e) Art der verlangten Dienstleistungen und Produkte;

f) Art und Ort der Geschäftstätigkeit der Vertragspartei oder des wirtschaftlich Berechtigten;

g) Fehlen eines persönlichen Kontakts zur Vertragspartei oder zur wirtschaftlich berechtigten Person;

h) Ansässigkeit von Vertragspartei, Kontrollinhaber oder wirtschaftlich Berechtigtem in einem von der Financial Action Task Force (FATF) als «High Risk» oder nicht kooperativ betrachteten Land;

i) Geschäftstätigkeit von Vertragspartei, Kontrollinhaber oder wirtschaftlich Berechtigtem in einem von der FATF als «High Risk» oder nicht kooperativ betrachteten Land;

j) Zahlungen aus einem oder in ein Land, das von der FATF als «High Risk» oder nicht kooperativ betrachtet wird;

k) Sitzgesellschaft mit fiduziarischen Aktionären, in einer intransparenten Jurisdiktion, ohne nachvollziehbaren Grund oder zwecks kurzzeitiger Vermögensplatzierung;

l) häufige Transaktionen mit erhöhten Risiken.

4 Der Finanzintermediär hält aufgrund seiner Risikoanalyse für diese Kriterien je einzeln fest, ob sie für seine Geschäftsaktivitäten relevant sind. Er konkretisiert die relevanten Kriterien in internen Weisungen und berücksichtigt sie für die Ermittlung seiner Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken.

5 Als Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko gelten in jedem Fall Geschäftsbeziehungen mit ausländischen, politisch exponierten Personen sowie ihnen nahestehenden Personen, wie auch Geschäftsbeziehungen mit Personen, die in einem Land ansässig sind, das von der FATF als «High Risk» oder nicht kooperativ betrachtet wird und bei dem die FATF zu erhöhter Sorgfalt aufruft.

6 Als Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko gelten im Zusammenhang mit einem oder mehreren weiteren Kriterien für erhöhte Risiken:

a) Geschäftsbeziehungen mit politisch exponierten Personen in führenden Funktionen bei zwischenstaatlichen Organisationen sowie ihnen nahestehenden Personen;

b) Geschäftsbeziehungen mit nationalen, politisch exponierten Personen und ihnen nahestehenden Personen bis längstens 18 Monate nach Beendigung der amtlichen Funktion;

c) Geschäftsbeziehungen mit Funktionsträgern von internationalen Sportverbänden.

7 Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken, nach Abs. 5 und 6 vorstehend, sind dann gegeben, wenn eine der obgenannten Personenkategorien als Vertragspartei, Kontrollinhaber, wirtschaftlich Berechtigter oder Bevollmächtigter agiert.

8 Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken sind auch solche, bei denen Anhaltspunkte bestehen, dass die Vermögenswerte aus einem Verbrechen oder einem qualifizierten Steuervergehen nach Art. 305$^{bis}$ Ziff. 1 und Ziff. 1$^{bis}$ StGB herrühren, der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation

i.S.v. Art. 260$^{ter}$ StGB unterliegen oder der Terrorismusfinanzierung i.S.v. Art. 260$^{quinquies}$ StGB dienen.

9 Die SRO-Kommission kann die obgenannten Kriterien ergänzen oder weiter konkretisieren und insbesondere an den Schulungen vertiefen. Sie kann diese in geeigneter Weise publizieren, bspw. durch Weisungen, Informationen oder Formulare.

10 Die Einteilung der Geschäftsbeziehungen in die Risikokategorien wird vom Finanzintermediär jährlich überprüft und ist im Rahmen der Selbstdeklaration der SRO und der Prüfgesellschaft vorzulegen.

11 Der Finanzintermediär hält das mittels des Kundendossiers bzw. der jährlichen Selbstdeklaration festgestellte Risiko in einer Aktennotiz fest.

### 5.2.2 Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko

Die Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken bedarf der Zustimmung einer vorgesetzten Person oder Stelle (GwG-Kontaktperson) oder des obersten Geschäftsführungsorgans.

### 5.2.3 Verantwortung des obersten Geschäftsführungsorgans

1 Das oberste Geschäftsführungsorgan oder mindestens eines seiner Mitglieder entscheidet über:

a) die Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit ausländischen, politisch exponierten Personen sowie ihnen nahestehenden Personen und alljährlich über deren Weiterführung;

b) die Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit inländischen, politisch exponierten Personen und Funktionären von zwischenstaatlichen Organisationen und internationalen Sportverbänden und ihnen nahestehenden Personen, soweit diese ein erhöhtes Risiko darstellen und alljährlich über deren Weiterführung;

c) die Anordnung regelmässiger Kontrollen aller Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken und ihrer Überwachung und Auswertung sowie alljährlich über deren Weiterführung.

2 Grosse Finanzintermediäre mit mehrstufigen hierarchischen Strukturen können diese Verantwortung der Leitung einer Unternehmenseinheit übertragen.

## 5.3 Transaktionen mit erhöhtem Risiko (Art. 14 GwV-FINMA)

### 5.3.1 Definition

1 Der Finanzintermediär entwickelt Kriterien zur Erkennung von Transaktionen mit erhöhten Risiken.

2 Als Kriterien kommen je nach Geschäftsaktivitäten des Finanzintermediärs insbesondere in Frage:

a) die Höhe der Zu- und Abflüsse von Vermögenswerten;

b) erhebliche Abweichungen gegenüber den in der Geschäftsbeziehung üblichen Transaktionsarten, -volumina und -frequenzen;

c) erhebliche Abweichungen gegenüber den in vergleichbaren Geschäftsbeziehungen üblichen Transaktionsarten, -volumina und -frequenzen;

d) Herkunfts- oder Zielland von Zahlungen, insbesondere bei Zahlungen aus einem oder in ein Land, das von der FATF als «High Risk» oder nicht kooperativ betrachtet wird.

3 Als Transaktion mit erhöhtem Risiko gelten:

a) Transaktionen, die nach den Kriterien des Finanzintermediärs ungewöhnlich erscheinen, es sei denn, ihre Rechtmässigkeit sei erkennbar;

b) Transaktionen bei denen Anhaltspunkte vorliegen, dass Vermögenswerte aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen herrühren (Art. 305$^{bis}$ StGB) oder der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation (Art. 260$^{ter}$ Ziff. 1 StGB) unterliegen oder der Terrorismusfinanzierung (Art. 260$^{quinquies}$ Abs. 1 StGB) dienen, sofern sie nicht ohne Weiteres als verboten erkennbar sind;

c) Transaktionen, bei denen auf einmal oder gestaffelt Bargeld, Inhaberpapiere oder Edelmetalle im Wert von CHF 100‘000 oder mehr physisch eingebracht oder zurückgezogen werden;

d) Geld- und Wertübertragungen im Sinne von Ziff. 2.4. Abs. 1 Bst. d dieses Reglements, wenn eine oder mehrere Transaktionen, die miteinander verbunden erscheinen, den Betrag von CHF 5‘000 erreichen oder übersteigen;

e) Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen, bei denen Daten von Vertragsparteien, wirtschaftlich Berechtigten, Kontrollinhabern oder Bevollmächtigten mit Daten übereinstimmen oder denjenigen Daten ähnlich sind, die von der FINMA, der ESBK, einer Aufsichtsorganisation oder einer SRO weitergeleitet wurden (Art. 6, Abs. 2 Bst. d GwG);

f) Zahlungen aus einem oder in ein Land, das von der FATF als «High Risk» oder nicht kooperativ betrachtet wird und bei dem die FATF zu erhöhter Sorgfalt aufruft;

g) Transaktionen mit virtuellen Währungen, die den Betrag von CHF 1'000 erreichen oder übersteigen.

4 Bei Transaktionen mit erhöhtem Risiko nimmt der Finanzintermediär eine vertiefte Abklärungspflicht wahr. Er dokumentiert seine Abklärungen, so dass sie für die Prüfgesellschaft im Rahmen der Prüfung kontrollierbar sind. Er kann sich dabei je nach Grösse und Komplexität seines Geschäftsmodells auf Informatik gestützte Systeme stützen oder mit Hilfspersonen zusammenarbeiten, die ein solches System betreiben.

### 5.3.2 Überwachung der Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit erhöhtem Risiko

1 Der Finanzintermediär sorgt für eine wirksame Überwachung sämtlicher Geschäftsbeziehungen und Transaktionen und stellt so sicher, dass Transaktionen mit erhöhtem Risiko erkannt und risikoadäquat überwacht werden können.

2 Er stellt insbesondere bei der Abwicklung von Geschäften ohne persönlichen Kontakt zur Vertragspartei sicher, dass die Gefahren, die von der Verwendung neuer Technologien ausgehen, im Rahmen des Risikomanagements angemessen erfasst, begrenzt und überwacht werden.

3 Die SRO kann vom Finanzintermediär die Einführung eines informatikgestützten Überwachungssystems verlangen, wenn dies insbes. aufgrund des Umfangs oder des Risikos der Geschäftstätigkeit oder der Art der involvierten Personen zur wirksamen Überwachung notwendig ist.

### 5.3.3 Inhalt der besonderen Abklärungspflichten

1 Abzuklären ist namentlich:

a) die Herkunft der eingebrachten Vermögenswerte;

b) ob die eingebrachten Vermögenswerte versteuert sind;

c) der Verwendungszweck abgezogener Vermögenswerte;

d) die Hintergründe und Plausibilisierung grosser Zahlungsein- und Ausgänge;

e) der Ursprung des Vermögens der wirtschaftlich berechtigten Person und des Kontrollinhabers;

f) die berufliche oder geschäftliche Tätigkeit der Vertragspartei und der wirtschaftlich berechtigten Person;

g) die finanzielle Situation der wirtschaftlich berechtigten Person;

h) bei operativen juristischen Personen und Personengesellschaften: der Kontrollinhaber;

i) bei Geld- und Wertübertragungen: Name, Vorname und Adresse der Auftrag erteilenden und begünstigten Person;

j) im Zusammenhang mit qualifizierten Steuervergehen, Plausibilitätsüberprüfungen anhand des maximalen Steuersatzes des Herkunftslandes der Vertragspartei, soweit verfügbar.

2 Der Finanzintermediär trifft die Abklärungen risikoorientiert, überprüft die Ergebnisse der Abklärungen auf ihre Plausibilität hin und dokumentiert sie, so dass die Prüfgesellschaft die Abklärungen und die Überlegungen des Finanzintermediärs nachvollziehen kann.

### 5.3.4 Vorgehensweise

1 Die Abklärungen umfassen je nach den Umständen namentlich:

a) das Einholen schriftlicher oder mündlicher Auskünfte der Vertragspartei, der wirtschaftlich berechtigten Person oder des Kontrollinhabers;

b) Besuche am Ort der Geschäftstätigkeit der Vertragspartei, der wirtschaftlich berechtigten Person oder des Kontrollinhabers;

c) die Konsultation allgemein zugänglicher öffentlicher Quellen und Datenbanken;

d) Erkundigungen bei Dritten;

e) Austausch mit einem anderen Finanzintermediär nach Art. 10a GwG.

2 Der Finanzintermediär überprüft die Ergebnisse der Abklärungen auf ihre Plausibilität hin und dokumentiert sie. Dabei kann er auch auf den Anhang 1 zur GwV-FINMA und diesem Reglement beiziehen.

3 Die Abklärungen dürfen abgeschlossen werden, sobald der Finanzintermediär zuverlässig beurteilen kann, ob die Voraussetzungen für eine Meldung nach Art. 9 Abs. 1 GwG oder Art. 305ter StGB vorliegen.

4 Sind die Voraussetzungen der Meldepflicht nicht gegeben, obwohl nicht alle Verdachtsmomente auf Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung ausgeräumt werden konnten, so kann er das Melderecht nach Art. 305ter StGB wahrnehmen. Entschliesst sich der Finanzintermediär, die Geschäftsbeziehung weiterzuführen, so muss er diese genau überwachen.

5 Verzichtet der Finanzintermediär auf die Geltendmachung des Melderechts nach Art. 305ter StGB, hält er die Begründung des Verzichts in einer Aktennotiz fest.

# 6 Dokumentations- und Organisationspflichten (Art. 7, 7a und 8 GwG)

## 6.1 Dokumentationspflichten

### 6.1.1 Grundsatz

1 Die Finanzintermediäre haben über ihre Beziehungen mit den Vertragsparteien und die getätigten Geschäfte diejenigen Unterlagen und Belege zu erstellen, die es einem fachkundigen Dritten (insbesondere der SRO, deren Prüfstellen und der FINMA) erlauben, sich ein zuverlässiges Bild über die Einhaltung des SRO-Reglements und des Geldwäschereigesetzes samt Ausführungserlassen durch den Finanzintermediär zu bilden.

2 Er überprüft die erforderlichen Belege periodisch auf ihre Aktualität und aktualisiert sie bei Bedarf. Die Periodizität, der Umfang und die Art der Überprüfung und der Aktualisierung richten sich nach dem Risiko, das die Vertragspartei darstellt. Der Finanzintermediär regelt dies in geeigneter Form.

3 Die Unterlagen und Belege müssen so erstellt, organisiert und aufbewahrt werden, dass der Finanzintermediär den Auskunfts- und Beschlagnahmebegehren der Strafverfolgungsbehörden innert der geforderten Frist nachkommen kann. Die Unterlagen und Belege müssen es ermöglichen, die einzelnen Geschäfte zu rekonstruieren.

### 6.1.2 Aufbewahrung der Unterlagen

1 Damit die Identifizierung der Vertragspartei und die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten sowie des Kontrollinhabers überprüft werden kann, muss der Finanzintermediär folgende Dokumente aufbewahren:

a) eine Kopie der Dokumente, die zur Identifizierung der Vertragspartei gedient haben;

b) eine Kopie der Unterlagen betreffend Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten oder des Kontrollinhabers;

c) die schriftliche Erklärung der Vertragspartei nach den Art. 4 GwG und gemäss Kapitel 4 dieses Reglements;

d) eine schriftliche Notiz über die Ergebnisse der Anwendung der Kriterien nach Kapitel 4 und 5;

e) eine schriftliche Notiz (Kundenprofil) oder die Unterlagen zu den Ergebnissen der Abklärungen nach Ziff. 5.3.3;

f) Notizen des Finanzintermediärs zu Vertragsparteien, wirtschaftlich Berechtigten, Kontrollinhabern und Transaktionen;

g) die Unterlagen zu den getätigten Transaktionen;

h) eine Kopie der Meldungen nach Art. 9 Abs. 1 GwG und 305ter StGB resp. eine Aktennotiz mit Begründung, warum nicht gemeldet wurde;

i) eine Liste der von ihm unterhaltenen GwG-relevanten Geschäftsbeziehungen.

2 Die Unterlagen und Belege sind an einem sicheren, jederzeit zugänglichen Ort in der Schweiz aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beträgt zehn Jahre nach Abschluss eines Geschäftes. Der Fristenlauf beginnt mit dem Datum des Geschäftes. Bei Auflösung der Geschäftsbeziehung sind die Unterlagen zur Identifizierung der Vertragspartei oder deren Kopien bis zehn Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses aufzubewahren.

3 Die elektronische Aufbewahrung von Dokumenten muss die Voraussetzungen gemäss den Art. 9 und 10 der Geschäftsbücherverordnung vom 24. April 2002 (GeBüV) erfüllen. Befindet sich der verwendete Server nicht in der Schweiz, so muss der Finanzintermediär über aktuelle physische oder elektronische Kopien der massgeblichen Dokumente in der Schweiz verfügen.

4 Der Finanzintermediär hat sicherzustellen, dass die durch die mandatierte Prüfgesellschaft, die SRO-Prüfstelle, die FINMA und die durch die SRO-Prüfstelle beauftragten Prüfgesellschaften die Identifizierung und die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten und des Kontrollinhabers sowie die vorgenommene Risikokategorisierung und die Transaktionen jederzeit überprüft werden können.

5 Der Finanzintermediär führt separate Datensammlungen, die alle im Zusammenhang mit der Meldung stehenden Unterlagen enthalten.

6 Daten im Zusammenhang mit der Meldepflicht sind fünf Jahre nach erfolgter Meldung zu vernichten.

## 6.2 Beizug Dritter bei der Erfüllung der Sorgfaltspflichten

1 Der Finanzintermediär darf zur Identifizierung der Vertragspartei, zur Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person(en), zur Feststellung des Kontrollinhabers, zur erneuten Identifizierung oder Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person(en) und zur Durchführung der besonderen Abklärungen einen anderen Finanzintermediär beiziehen, sofern dieser einer gleichwertigen Aufsicht und Regelung in Bezug auf die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung untersteht.

2 Der Finanzintermediär darf zur Erfüllung der Pflichten nach Abs. 1 mittels einer schriftlichen Vereinbarung einen anderen Dritten beiziehen, wenn er:

a) den Dritten sorgfältig auswählt;

b) den Dritten über seine Aufgaben instruiert;

c) die Erfüllung der Sorgfaltspflichten beim Dritten kontrolliert.

3 In jedem Fall bleibt der Finanzintermediär für die Einhaltung der Pflichten unter dem GwG verantwortlich.

4 Der Finanzintermediär kann auch ohne schriftliche Vereinbarung einem Dritten diese Sorgfaltspflichten übertragen, sofern der Dritte:

a) eine Stelle innerhalb des Konzerns oder der Gruppe ist, die einen gleichwertigen Sorgfaltsstandard anwendet;

b) ein anderer Finanzintermediär ist, sofern dieser einer gleichwertigen Aufsicht und Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung untersteht und Massnahmen getroffen hat, um die Sorgfaltspflichten in gleichwertiger Weise zu erfüllen.

5 Er muss eine Kopie der Unterlagen, die zur Erfüllung der Pflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung gedient haben, zu seinen Akten nehmen. Die beauftragte Person bestätigt dem Finanzintermediär schriftlich, dass die ihr übergebenen Kopien den Originalunterlagen entsprechen.

6 Eine Weiterdelegation durch die beauftragte Person ist ausgeschlossen.

## 6.3 Organisatorische Massnahmen (Art. 8 GwG)

### 6.3.1 Integrität und Ausbildung

1 Der Finanzintermediär sorgt für die sorgfältige Auswahl seiner Mitarbeitenden und der Prüfer bzw. Prüfgesellschaft. Er ist für die regelmässige Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden hinsichtlich der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verantwortlich.

2 Die SRO regelt die Aus- und Weiterbildung. Die GwG-Kontaktperson ist verpflichtet, regelmässig, i.d.R. jährlich, an einem GwG-Weiterbildungskurs der SRO-TREUHAND|SUISSE oder ersatzweise einer anderen anerkannten SRO teilzunehmen. Neue GwG-Kontaktpersonen müssen zudem den Nachweis der GwG-Kenntnisse durch den Besuch eines GwG-Grundkurses innerhalb der letzten sechs Monate vor ihrem Amtsantritt bei der SRO-TREUHAND|SUISSE erbringen.

3 Die akkreditierten Prüfgesellschaften bzw. die leitenden Prüfer haben i.d.R. bei der SRO einen jährlichen Weiterbildungskurs im Umfang von vier Stunden zu absolvieren.

### 6.3.2 Geldwäschereifachstelle (GwG-Kontaktperson)

1 Der Finanzintermediär hat eine oder mehrere qualifizierte Personen als Geldwäschereifachstelle (GwG-Kontaktperson zur SRO) zu bezeichnen. Diese unterstützt und berät die Linienverantwortlichen und die Geschäftsleitung bei der Umsetzung dieses Reglements, ohne diesen die Verantwortung dafür abzunehmen. In kleinen Verhältnissen (weniger als 20 Mitarbeitende) ist dies in der Regel der Geschäftsführer.

2 Die GwG-Kontaktperson muss in GwG-Fragen weisungsbefugt und in der Schweiz wohnhaft sein.

3 Der Finanzintermediär erlässt interne Weisungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung und gibt sie den zuständigen Mitarbeitenden in geeigneter Form bekannt. Sie sind durch den Verwaltungsrat oder das oberste Geschäftsführungsorgan auf Vorschlag der Geldwäschereifachstelle zu verabschieden. Des Weiteren überwacht der Finanzintermediär die darin enthaltenen Pflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung.

4 Die Geldwäschereifachstelle hat zudem je nach Grösse des Finanzintermediärs, in jedem Fall bei mehr als 20 Mitarbeitenden, folgende Pflichten:

a) Überwachung der Einhaltung des GwG, des SRO-Reglements und der internen Weisungen;

b) Erstellung und Überwachung und periodische Aktualisierung der Risikokategorisierung und Risikoanalyse der Vertragspartei, wirtschaftlich Berechtigten und Kontrollinhaber nach deren Sitz bzw. Wohnsitz oder angebotenen Produkten und Dienstleistungen etc. Die Periodizität der Aktualisierung richtet sich nach dem Risiko der Geschäftsbeziehung für Geldwäscherei und Terrorisfinanzierung;

c) Festlegung und Überwachung der Parameter für die Transaktionsüberwachung und gegebenenfalls für ein System zur Transaktionsüberwachung;

d) Veranlassung zusätzlicher Abklärungen bei Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit erhöhtem Risiko;

e) Überwachung der Entwicklung der Geldwäschereibekämpfung im Hinblick auf neue Produkte, Märkte, Technologien;

f) Verantwortung für die Schulung und Weiterbildung der Mitarbeitenden;

g) Ausübung der Meldepflicht nach Art. 9 GwG oder des Melderechts nach Art. 305$^{ter}$ StGB sowie die Überwachung der nach der Meldung ausgeführten Transaktionen (Art. 9a GwG).

# 7 Meldepflicht (Art. 9 GwG), Melderecht (Art. 305$^{ter}$ StGB) und Verhalten nach erfolgter Meldung (Art. 9a-11 GwG sowie Art. 12a-12c GwV und Art. 3a MGwV)

## 7.1 Allgemeine Bestimmungen[3]

1 Die Pflichten des Finanzintermediärs bei Verdacht auf Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung und qualifiziertes Steuerdelikt richten sich nach den Art. 9 GwG (Meldepflicht) sowie Art. 305$^{ter}$ StGB (Melderecht).

2 Die Pflichten nach erfolgter Meldung richten sich nach Art. 9a-11 GwG und Art. 12a-12c GwV.

3 Für die Modalitäten der Meldung und den Verkehr mit der MROS ist die Verordnung über die Meldestelle für Geldwäscherei (MGwV), namentlich Art. 3a MGmV massgebend.

## 7.2 Meldepflicht (Art. 9 GwG)

1 Ein Finanzintermediär muss der Meldestelle für Geldwäscherei) nach Art. 23 (Meldestelle) unverzüglich Meldung erstatten, wenn er:

a) weiss oder den begründeten Verdacht hat, dass die in die Geschäftsbeziehung involvierten Vermögenswerte:

---

[3] Die nachfolgend wiedergegebenen Art. 9-11 GwG (SR 955), Art. 305$^{ter}$ StGB (SR 311.0) sowie Art. 12a und 12b GwV (SR 955.01) sowie Art. 3a MGwV (SR 955.23) dienen der Übersichtlichkeit und Anwendbarkeit des Reglements. Rechtlich verbindlich sind die Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen in ihrer jeweils aktuellen Version.

1 im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung nach Art. 260$^{ter}$ oder 305$^{bis}$ StGB stehen;

2 aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen nach Art. 305$^{bis}$ Ziff. 1$^{bis}$ StGB herrühren;

3 der Verfügungsmacht einer kriminellen oder terroristischen Organisation unterliegen; oder

4 der Terrorismusfinanzierung (Art. 260$^{quinquies}$ Abs. 1 StGB) dienen.

b) Verhandlungen zur Aufnahme einer Geschäftsbeziehung wegen eines begründeten Verdachts nach Buchstabe a) abbricht.

c) aufgrund der nach Art. 6 Abs. 2 lit. d durchgeführten Abklärungen weiss oder Grund zur Annahme hat, dass die aufgrund von Art. 22a Abs. 2 oder 3 weitergeleiteten Daten einer Person oder Organisation den Daten eines Vertragspartners, einer wirtschaftlich berechtigten oder einer zeichnungsberechtigten Person einer Geschäftsbeziehung oder einer Transaktion entsprechen.

1$^{bis}$ Eine Händlerin oder ein Händler muss der Meldestelle unverzüglich Meldung erstatten, wenn sie oder er weiss oder den begründeten Verdacht hat, dass die Barzahlungsmittel bei einem Handelsgeschäft:

a) im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung nach Art. 260$^{ter}$ oder 305$^{bis}$ StGB stehen;

b) aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen nach Art. 305$^{bis}$ Ziff. 1$^{bis}$ StGB herrühren;

c) der Verfügungsmacht einer kriminellen oder terroristischen Organisation unterliegen; oder

d) der Terrorismusfinanzierung (Art. 260$^{quinquies}$ StGB) dienen.

1$^{ter}$ Aus den Meldungen gemäss Absätzen 1 und 1$^{bis}$ muss der Name des Finanzintermediärs oder der Händlerin oder des Händlers ersichtlich sein. Das mit dem Fall befasste Personal des Finanzintermediärs oder der Händlerin oder des Händlers kann in der Meldung anonymisiert werden, sofern die Möglichkeit der Meldestelle und der zuständigen Strafverfolgungsbehörde zur unverzüglichen Kontaktaufnahme gewährleistet bleibt.

1$^{quater}$ In den Fällen nach Abs. 1 liegt ein begründeter Verdacht vor, wenn der Finanzintermediär einen konkreten Hinweis oder mehrere Anhaltspunkte hat, dass für die in die Geschäftsbeziehung involvierten Vermögenswerte Abs. 1 a) erfüllt sein könnte, und dieser Verdacht aufgrund zusätzlicher Abklärungen gemäss Art. 6 nicht ausgeräumt werden kann.

2 Der Meldepflicht nicht unterworfen sind Anwältinnen, Anwälte, Notarinnen und Notare, soweit ihre Tätigkeit dem Berufsgeheimnis nach Art. 321 StGB untersteht.

## 7.3 Mangelnde Sorgfalt und Melderecht (Art. 305$^{ter}$ StGB)

1 Wer berufsmässig fremde Vermögenswerte annimmt, aufbewahrt, anlegen oder übertragen hilft und es unterlässt, mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt die Identität des wirtschaftlich Berechtigten festzustellen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.

2 Die von Abs. 1 erfassten Personen sind berechtigt, der Meldestelle für Geldwäscherei im Bundesamt für Polizei Wahrnehmungen zu melden, die darauf schliessen lassen, dass Vermögenswerte aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen nach Art. 305$^{bis}$ Abs. 1$^{bis}$ StGB herrühren.

### 7.3.1 Modalitäten der Meldung

Der Verkehr mit der Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 3a der Verordnung über die Meldestelle für Geldwäscherei (MGwV, SR 955.23), Art. 9 Abs. 1$^{ter}$ GwG und Art. 9b Abs. 3 GwG.

### 7.3.2 Information der SRO über Meldungen

Der Finanzintermediär informiert die SRO-Direktion über alle Meldungen an die Meldestelle.

### 7.3.3 Information an einen Finanzintermediär (Art. 12c GwV)

Informiert ein Finanzintermediär einen anderen Finanzintermediär darüber, dass er eine Meldung nach Art. 9 GwG oder Art. 305$^{ter}$ Abs. 2 StGB erstattet hat, so hält er diese Tatsache in geeigneter Form fest.

### 7.3.4 Kundenaufträge betreffend die gemeldeten Vermögenswerte (Art. 9a GwG)

1 Während der durch die Meldestelle durchgeführten Analyse nach Art. 23 Abs. 2 [GwG] führt der Finanzintermediär Kundenaufträge, die nach Art. 9 Abs. 1 lit. a dieses Gesetzes oder der nach Art. 305ter Abs. 2 StGB gemeldeten Vermögenswerte, aus.

2 Er führt Kundenaufträge, die bedeutende Vermögenswerte betreffen, nur in einer Form aus, die es den Strafverfolgungsbehörden erlaubt, deren Spur weiterzuverfolgen.

## 7.4 Abbruch der Geschäftsbeziehungen (Art. 9b GwG, Art. 12a und 12b GwV)

Ein Abbruch der Geschäftsbeziehung darf nur unter den nachfolgenden Voraussetzungen erfolgen:

### 7.4.1 Abbruch der Geschäftsbeziehung (Art. 9b GwG)

1 Teilt die Meldestelle nach einer Meldung nach Art. 9 Abs. 1 lit. a GwG oder Art. 305$^{ter}$ Abs. 2 StGB dem Finanzintermediär nicht innert 40 Arbeitstagen mit, dass sie die gemeldeten Informationen einer Strafuntersuchungsbehörde übermittelt, so kann der Finanzintermediär die Geschäftsbeziehung abbrechen.

2 Der Finanzintermediär, der die Geschäftsbeziehung abbrechen will, darf den Rückzug bedeutender Vermögenswerte nur in einer Form gestatten, die es den Strafverfolgungsbehörden erlaubt, deren Spur weiterzuverfolgen.

3 Der Abbruch der Geschäftsbeziehung und das Datum des Abbruchs sind der Meldestelle unverzüglich mitzuteilen.

4 Nach dem Abbruch der Geschäftsbeziehung ist das Informationsverbot nach Art. 10a Abs. 1 weiterhin einzuhalten.

### 7.4.2 Verbot des Abbruchs der Geschäftsbeziehung (Art. 12a GwV)

1 Ein Finanzintermediär darf eine Geschäftsbeziehung nicht von sich aus abbrechen, wenn die Voraussetzungen für eine Meldung nach Art. 9 GwG erfüllt sind oder wenn er das Melderecht nach Art. 305$^{ter}$ Abs. 2 StGB in Anspruch nimmt.

2 Wenn konkrete Anzeichen bestehen, dass behördliche Sicherstellungsmassnahmen unmittelbar bevorstehen, ist dem Finanzintermediär untersagt:

a) eine Geschäftsbeziehung abzubrechen, für welche er entscheidet, das Melderecht nach Art. 305$^{ter}$ Abs. 2 StGB nicht in Anspruch zu nehmen, obwohl die Voraussetzungen erfüllt sind;

b) den Rückzug bedeutender Vermögenswerte zu gestatten.

### 7.4.3 Abbruch der Geschäftsbeziehung (Art. 12b GwV)

1 Ausser in dem in Art. 9b Abs. 1 GwG vorgesehenen Fall kann der Finanzintermediär die Geschäftsbeziehung abbrechen, wenn:

a) die Meldestelle für Geldwäscherei (Meldestelle) ihm nach einer Meldung nach Art. 9 Abs. 1 lit. a GwG oder Art. 305$^{ter}$ Abs. 2 StGB innert 40 Arbeitstagen mitteilt, dass sie die gemeldeten Informationen einer Strafverfolgungsbehörde übermittelt, und er nach dieser Mitteilung innert fünf Arbeitstagen keine Verfügung der Strafverfolgungsbehörde erhält;

b) er nach einer Meldung nach Art. 9 Abs. 1 lit. c GwG nicht innert fünf Arbeitstagen eine Verfügung der Strafverfolgungsbehörde erhält;

c) er nach einer Sperre, die durch die Strafverfolgungsbehörde gestützt auf eine Meldung nach Art. 9 Abs. 1 GwG oder Art. 305$^{ter}$ Abs. 2 StGB angeordnet wurde, über deren Aufhebung informiert wird, es sei denn, eine Strafverfolgungsbehörde teilt ihm etwas anderes mit.

2 Bricht der Finanzintermediär eine Geschäftsbeziehung ab, für welche er entscheidet, das Melderecht nach Art. 305$^{ter}$ Abs. 2 StGB nicht in Anspruch zu nehmen, obwohl die Voraussetzungen erfüllt sind, so darf er den Rückzug bedeutender Vermögenswerte nur in einer Form gestatten, die es den Strafverfolgungsbehörden erlaubt, deren Spur weiterzuverfolgen.

3 In den Fällen nach Abs. 1 müssen der Abbruch der Geschäftsbeziehung und das Datum des Abbruchs der Meldestelle nicht mitgeteilt werden.

## 7.5 Vermögenssperre, Informationsverbot und Haftungsausschluss (Art. 10, 10a und 11 GwG)

### 7.5.1 Vermögenssperre (Art. 10 GwG)

1 DerFinanzintermediär sperrt die ihm anvertrauten Vermögenswerte, die mit der Meldung nach Art. 9 Abs. 1 lit. a dieses Gesetzes oder Art. 305ter Abs. 2 StGB im Zusammenhang stehen, sobald ihm die Meldestelle mitteilt, dass sie die gemeldeten Informationen einer Strafverfolgungsbehörde übermittelt.

1bis Er sperrt unverzüglich die ihm anvertrauten Vermögenswerte, die mit der Meldung nach Art. 9 Abs. 1 lit.. c. im Zusammenhang stehen.

2 Er erhält die Vermögenssperre aufrecht, bis eine Verfügung der zuständigen Strafverfolgungsbehörde bei ihm eintrifft, längstens aber fünf Werktage ab dem Zeitpunkt, in dem ihm die Meldestelle im Falle von Abs. 1 die Übermittlung der gemeldeten Informationen mitgeteilt hat oder er im Falle von Abs. 1bis der Meldestelle Meldung erstattet hat.

### 7.5.2 Informationsverbot (Art. 10a GwG)

1 Der Finanzintermediär darf weder Betroffene noch Dritte darüber informieren, dass er eine Meldung nach Art. 9 dieses Gesetzes oder nach 305ter Abs. 2 StGB erstattet hat. Nicht als Dritte gelten die Behörden und Organisationen, die für die Aufsicht nach Art. 12 dieses Gesetzes oder nach Art. 43a des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007 (FINMAG) zuständig sind, sowie die Personen, die im Rahmen der Aufsicht Prüfungen durchführen.[4] Die SRO, die FINMA, die Aufsichtsorganisationen, die ESBK, die interkantonale Behörde und das Zollamt sowie die Prüfgesellschaften gelten nicht als Dritte.

2 Wenn der Finanzintermediär selber keine Vermögenssperre verhängen kann, darf er den Finanzintermediär, der dazu in der Lage und diesem Gesetz unterstellt ist, informieren.

3 Der Finanzintermediär darf einen anderen diesem Gesetz unterstellten Finanzintermediär ebenfalls darüber informieren, dass er eine Meldung nach Art. 9 dieses Gesetzes oder nach Art. 305ter Abs. 2 StGB erstattet hat, soweit dies zur Einhaltung der Pflichten gemäss diesem Gesetz erforderlich ist und sofern beide Finanzintermediäre:

a) für einen Kunden aufgrund einer vertraglich vereinbarten Zusammenarbeit gemeinsame Dienste im Zusammenhang mit dessen Vermögensverwaltung erbringen; oder

b) dem gleichen Konzern angehören.

3bis Er darf ebenfall seine Muttergesellschaft im Ausland unter den in Art. 4quinquies BankG festgelegten Bedingungen darüber informieren, dass er eine Meldung nach Art. 9 dieses Gesetzes oder nach Art. 305ter Abs. 2 StGB erstattet hat, sofern diese sich zur Einhaltung des Informationsverbots verpflichtet. Nicht als Dritte gilt die Aufsichtsbehörde der Muttergesellschaft.

4 Der Finanzintermediär, der gestützt auf Abs. 2 oder 3 informiert worden ist, untersteht dem Informationsverbot nach Abs.1.

5 Die Händlerin oder der Händler darf weder Betroffene noch Dritte darüber informieren, dass sie oder er eine Meldung nach Art. 9 erstattet hat.

6 Ausgenommen vom Informationsverbot nach den Abs. 1 und 5 bleibt die Wahrung eigener Interessen im Rahmen eines Zivilprozesses oder eines Straf- oder Verwaltungsverfahrens.

### 7.5.3 Straf- und Haftungsausschluss (Art. 11 GwG)

1 Wer guten Glaubens Meldung nach Art. 9 erstattet oder eine Vermögenssperre nach Art. 10 vornimmt, kann nicht wegen Verletzung des Amts-, Berufs- oder Geschäftsgeheimnisses belangt oder wegen Vertragsverletzung haftbar gemacht werden.

2 Dieser Straf- und Haftungsausschluss gilt auch für:

a) Finanzintermediäre die Meldung nach Art. 305ter Abs. 2 StGB erstatten;

b) Revisionsunternehmen, die Meldung nach Art. 15 Abs. 5 erstatten;

c) Aufsichtsorganisationen nach Art. 43a FINMAG, die Meldung nach Art. 16 Abs. 1 erstatten;

---

[4] Das sind die folgenden Behörden: FINMA, SRO, die Aufsichtsorganisationen, ESBK, interkantonale Behörde und das Zollamt.

d) Selbstregulierungsorganisationen, die Meldung nach Art. 27 Abs. 4 erstatten.

## 8 Sanktionen

1 Im Falle von Verstössen gegen die Bestimmungen des Reglements kann der fehlbare Finanzintermediär oder Prüfer/Prüfgesellschaft mit Sanktionen gemäss Art. 31 f. der Statuten von SRO-TREUHAND|SUISSE bestraft werden. Die Sanktionen werden, je nach der Schwere des Verstosses, von der SRO-Kommission oder vom Direktor zusammen mit dem Präsidenten ausgesprochen. Es findet das Sanktionsreglement Anwendung.

2 Die SRO-Kommission kann folgende Sanktionen gemäss SRO Statuten gegen den Finanzintermediär, einzelne Organe oder Mitarbeiter eines Finanzintermediärs oder einen Prüfer oder eine Prüfgesellschaft aussprechen:

a) Verweis;
b) Feststellung der Verletzung von Gesetz, Ausführungserlassen oder Reglementen der SRO und die Anordnung der Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes unter Androhung des Ausschlusses bei Widerhandlung;
c) Busse von CHF 1'500 bis CHF 100'000;
d) Ausschluss aus der SRO bzw. Verlust der Akkreditierung als Prüfer/Prüfgesellschaft.

3 Bei leichten Verstössen kann der Präsident der SRO-Kommission zusammen mit dem Direktor gemäss SRO Statuten die folgenden Sanktionen verhängen:

a) Verweis;
b) Feststellung der Verletzung von Gesetz, Ausführungserlassen oder Reglementen der SRO und die Anordnung zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes unter Androhung des Ausschlusses bei Widerhandlung;
c) Busse bis CHF 1'500.

4 Muss die SRO-Kommission anstelle des Finanzintermediärs eine Meldung nach Art. 9 bzw. Art. 27 Abs. 4 GwG an die Meldestelle zur Bekämpfung der Geldwäscherei (MROS) erstatten, so liegt ein schwerer Verstoss vor, welcher in jedem Fall eine Busse und den Ausschluss aus der SRO zur Folge hat.

## 9 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement ist von der SRO-Kommission am 31. März 2023 beschlossen worden, nach der Genehmigung durch die FINMA vom 16. März 2023. Es tritt per 1. April 2023 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 16. Juli 2021.

**SRO-TREUHAND|SUISSE**

Dr. Sabine Kilgus
Präsidentin SRO-Kommission

Paolo Losinger
SRO-Direktor

Bern, 31. März 2023
genehmigt von der FINMA mit Verfügung vom 16. März 2023

**Anhang 1 der GwV-FINMA vom 3. Juni 2015**

**Anhaltspunkte für Geldwäscherei**

## 1 Bedeutung der Anhaltspunkte

1.1 Die Finanzintermediäre haben die nachfolgend aufgeführten Anhaltspunkte zu befolgen, die Hinweise auf Geschäftsbeziehungen oder auf Transaktionen mit erhöhten Risiken geben. Die einzelnen Anhaltspunkte begründen jeweils für sich allein in der Regel noch keinen ausreichenden Verdacht für das Vorliegen einer strafbaren Geldwäschereitransaktion, aber das Zusammentreffen mehrerer dieser Elemente kann auf Geldwäscherei hinweisen.

1.2 Erklärungen der Kundin oder des Kunden über die Hintergründe solcher Transaktionen sind auf ihre Plausibilität hin zu überprüfen. Wesentlich dabei ist, dass nicht jede Erklärung der Kundin oder des Kunden unbesehen akzeptiert werden kann.

## 2 Allgemeine Anhaltspunkte

2.1 Besondere Risiken im Hinblick auf Geldwäscherei beinhalten Transaktionen:

2.1.1 deren Konstruktion auf einen widerrechtlichen Zweck hindeutet, deren wirtschaftlicher Zweck nicht erkennbar ist oder die sogar als wirtschaftlich unsinnig erscheinen;

2.1.2 bei denen Vermögenswerte kurz nach ihrem Eingang beim Finanzintermediär wieder abgezogen werden (Durchlaufkonti), sofern sich aus der Geschäftstätigkeit der Kundin oder des Kunden kein plausibler Grund für diesen sofortigen Abzug ergibt;

2.1.3 bei denen es unerfindlich ist, warum die Kundin oder der Kunde gerade diesen Finanzintermediär oder diese Geschäftsstelle für ihre oder seine Geschäfte ausgewählt hat;

2.1.4 die dazu führen, dass ein bisher weitgehend inaktives Konto sehr aktiv wird, ohne dass hierfür ein plausibler Grund ersichtlich ist;

2.1.5 die sich mit den Kenntnissen und Erfahrungen des Finanzintermediärs über die Kundin oder den Kunden und über den Zweck der Geschäftsbeziehung nicht vereinbaren lassen.

2.2 Sodann ist grundsätzlich jede Kundin und jeder Kunde verdächtig, die oder der dem Finanzintermediär falsche oder irreführende Auskünfte erteilt oder ihm ohne plausiblen Grund für die Geschäftsbeziehung notwendige und für die betreffende Tätigkeit übliche Auskünfte und Unterlagen verweigert.

2.3 Einen Verdachtsgrund kann bilden, wenn eine Kundin oder ein Kunde regelmässig Überweisungen erhält, die von einer Bank ausgehen, die in einem von der Financial Action Task Force (FATF) als «High Risk» oder nicht kooperativ betrachteten Land ansässig ist, oder wenn eine Kundin oder ein Kunde wiederholt Überweisungen in ein solches Land veranlasst.

2.4 Einen Verdachtsgrund kann auch bilden, wenn eine Kundin oder ein Kunde wiederholt Überweisungen nach Gegenden in geografischer Nähe zu Operationsgebieten von terroristischen Organisationen veranlasst.

## 3 Einzelne Anhaltspunkte

### 3.1 Kassageschäfte

3.1.1 Wechseln eines grösseren Betrages von Banknoten (ausländische und inländische) mit kleinem Nennwert in solche mit grossem Nennwert;

3.1.2 Geldwechsel in wesentlichem Umfang ohne Verbuchung auf einem Kundenkonto;

3.1.3 Einlösung grösserer Beträge mittels Checks einschliesslich Travellerchecks;

3.1.4 Kauf oder Verkauf grösserer Mengen von Edelmetallen durch Laufkundinnen und -kunden;

3.1.5 Kauf von Bankchecks in wesentlichem Umfang durch Laufkundinnen und -kunden;

3.1.6 Überweisungsaufträge ins Ausland durch Laufkundinnen und -kunden, ohne dass ein legitimer Grund ersichtlich ist;

3.1.7 mehrmaliger Abschluss von Kassageschäften knapp unterhalb der Identifikationslimite;

3.1.8 Erwerb von Inhaberpapieren mittels physischer Lieferung.

### 3.2 Bankkonti und -depots

3.2.1 Häufige Abhebungen grösserer Bargeldbeträge, ohne dass sich aus der Geschäftstätigkeit der Kundin oder des Kunden ein Grund hierfür finden lässt;

3.2.2 Rückgriff auf Finanzierungsmittel, die zwar im internationalen Handel üblich sind, deren Gebrauch jedoch im Widerspruch zur bekannten Tätigkeit der Kundin oder des Kunden steht;

3.2.3 Konti mit starken Kontobewegungen, obwohl diese Konti normalerweise nicht oder nur wenig benützt werden;

3.2.4 wirtschaftlich unsinnige Struktur der Geschäftsbeziehungen einer Kundin oder eines Kunden zur Bank (grosse Anzahl Konti beim gleichen Institut, häufige Verschiebungen zwischen verschiedenen Konti, übertriebene Liquiditäten usw.);

3.2.5 Stellung von Sicherheiten (Pfänder, Bürgschaften) durch Dritte, die der Bank unbekannt sind, die in keiner erkennbar engen Beziehung zur Kundin oder zum Kunden stehen und für deren Stellung kein plausibler Grund ersichtlich ist;

3.2.6 Überweisungen an eine andere Bank ohne Angabe der Empfängerin oder des Empfängers;

3.2.7 Annahme von Geldüberweisungen anderer Banken ohne Angabe des Namens oder der Nummer des Kontos der begünstigten Person oder der auftraggebenden Vertragspartei;

3.2.8 wiederholte Überweisungen in wesentlichem Umfange ins Ausland mit der Anweisung, dass der Betrag der Empfängerin oder dem Empfänger bar auszubezahlen sei;

3.2.9 grössere und häufige Überweisungen von und nach Drogenproduktionsländern;

3.2.10 Stellung von Bürgschaften oder Bankgarantien zur Sicherung nicht marktkonformer Darlehen unter Dritten;

3.2.11 Bareinzahlungen einer grossen Anzahl verschiedener Personen auf ein einzelnes Konto;

3.2.12 unerwartete Rückzahlung eines notleidenden Kredites ohne glaubwürdige Erklärung;

3.2.13 Verwendung von Pseudonym- oder Nummernkonti für die Abwicklung kommerzieller Transaktionen von Handels-, Gewerbe- oder Industriebetrieben;

3.2.14 Rückzug von Vermögenswerten, kurz nachdem diese auf das Konto gutgeschrieben wurden (Durchlaufkonto).

**3.3 Treuhandgeschäfte**

3.3.1 Treuhandkredite (Back-to-Back-Loans) ohne erkennbaren, rechtlich zulässigen Zweck;

3.3.2 treuhänderisches Halten von Beteiligungen an nicht börsenkotierten Gesellschaften, in deren Tätigkeit der Finanzintermediär keinen Einblick nehmen kann.

**3.4 Andere**

3.4.1 Versuch der Kundin oder des Kunden, den vom Finanzintermediär angestrebten persönlichen Kontakt zu vermeiden.

3.4.2 Aufforderung zur Herausgabe von Informationen nach Artikel 11*a* Absatz 2 GwG durch die Meldestelle für Geldwäscherei.

**4 Besonders verdächtige Anhaltspunkte**

4.1 Wunsch der Kundin oder des Kunden, ohne dokumentarische Spur (Paper Trail) Konten zu schliessen und neue Konti in ihrem, in seinem oder im Namen ihrer oder seiner Familienangehörigen zu eröffnen;

4.2 Wunsch der Kundin oder des Kunden nach Quittungen für Barabhebungen oder Auslieferungen von Wertschriften, die in Tat und Wahrheit nicht getätigt wurden oder bei denen die Vermögenswerte sogleich wieder beim gleichen Institut hinterlegt wurden;

4.3 Wunsch der Kundin oder des Kunden, Zahlungsaufträge unter Angabe eines unzutreffenden Auftraggebers auszuführen;

4.4 Wunsch der Kundin oder des Kunden, dass gewisse Zahlungen nicht über ihre oder seine Konti, sondern über Nostro-Konti des Finanzintermediärs beziehungsweise über Konti Pro-Diverse laufen;

4.5 Wunsch der Kundin oder des Kunden, Kreditdeckungen anzunehmen oder auszuweisen, die der wirtschaftlichen Realität nicht entsprechen, oder treuhänderische Kredite unter Ausweis einer fiktiven Deckung zu gewähren;

4.6 Strafverfahren gegen die Kundin oder den Kunden des Finanzintermediärs wegen Verbrechen, Korruption, Missbrauchs öffentlicher Gelder oder qualifizierten Steuervergehens.

## Anhang 2 Art. 11 GwV-FINMA

*Art. 11 Verzicht auf Einhaltung der Sorgfaltspflichten*

1 Der Finanzintermediär kann in dauernden Geschäftsbeziehungen mit Vertragsparteien im Bereich von Zahlungsmitteln für den bargeldlosen Zahlungsverkehr, die ausschliesslich dem bargeldlosen Bezahlen von Waren und Dienstleistungen dienen, auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten verzichten, wenn eine der folgenden Situationen vorliegt:

a) Es können nicht mehr als 1000 Franken pro Transaktion und 5000 Franken pro Kalenderjahr und Vertragspartei bezahlt werden, allfällige Rückzahlungen des Zahlungsmittels finden nur zugunsten von Konten bei in der Schweiz bewilligten oder im Ausland gleichwertig beaufsichtigten Banken und lautend auf den Namen der Vertragspartei statt und dürfen pro Rückzahlung nicht mehr als 1000 Franken betragen.

a) Es können nicht mehr als 5000 Franken pro Monat und 25 000 Franken pro Kalenderjahr und Vertragspartei an Händler in der Schweiz bezahlt werden wobei Ladungen ausschliesslich zulasten und allfällige Rückzahlungen des Zahlungsmittels ausschliesslich zugunsten eines auf den Namen der Vertragspartei lautenden Kontos bei einer in der Schweiz bewilligten Bank erfolgen.

b) Die Zahlungsmittel können nur innerhalb eines bestimmten Netzes von Dienstleistern oder Warenanbietern verwendet werden und der Umsatz beträgt nicht mehr als 5000 Franken pro Monat und 25 000 Franken pro Kalenderjahr und Vertragspartei.

c) Es handelt sich um ein Finanzierungsleasing und die jährlich zu bezahlenden Leasingraten inklusive Mehrwertsteuer betragen nicht mehr als 5000 Franken.

2 Der Finanzintermediär kann in dauernden Geschäftsbeziehungen mit Vertragsparteien im Bereich von Zahlungsmitteln für den bargeldlosen Zahlungsverkehr, die nicht ausschliesslich dem bargeldlosen Bezahlen von Waren und Dienstleistungen dienen, auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten verzichten, wenn pro Zahlungsmittel nicht mehr als 200 Franken pro Monat verfügbar gemacht werden können und Zahlungen ausschliesslich zulasten und allfällige Rückzahlungen des Zahlungsmittels ausschliesslich zugunsten eines auf den Namen der Vertragspartei lautenden Kontos bei einer in der Schweiz bewilligten Bank erfolgen.

3 Der Finanzintermediär kann bei nicht wieder aufladbaren Zahlungsmitteln auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten verzichten, wenn:

a) das Guthaben ausschliesslich dazu dient, dass die Vertragspartei damit erworbene Waren und Dienstleistungen elektronisch bezahlen kann;

b) pro Datenträger nicht mehr als 250 Franken verfügbar gemacht werden; und

c) pro Geschäft und pro Vertragspartei nicht mehr als 1500 Franken verfügbar gemacht werden.

4 Der Finanzintermediär kann auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten nur verzichten, wenn er über technische Einrichtungen verfügt, die ausreichen, um ein Überschreiten der jeweiligen Schwellenwerte zu erkennen. Zudem trifft er Vorkehrungen, um eine allfällige Kumulierung der Betragslimite sowie Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung zu verhindern. Die Art. 14 und 20 bleiben in Bezug auf die Überwachung von Transaktionen vorbehalten. Vorbehalten bleibt ebenfalls Art. 10, soweit anwendbar.

5 Die FINMA kann auf Gesuch von Selbstregulierungsorganisationen oder von Finanzintermediären nach Art. 3 Abs. 1 für dauernde Geschäftsbeziehungen weitere Ausnahmen von der Einhaltung der Sorgfaltspflichten nach GwG genehmigen, sofern dargelegt wird, dass das Geldwäschereirisiko im Sinne von Art. 7a GwG niedrig ist.